

Inhalt:

Amtlicher Teil:

**Fächerspezifische Bestimmungen an der Technischen Universität
Dortmund für das Unterrichtsfach Sport für ein Lehramt**

| | |
|---|---------------|
| - an Grundschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramts- bachelorstudiengänge | Seite 1 - 9 |
| - an Grundschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramts- masterstudiengänge | Seite 10 - 16 |
| - an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen zur Prüfungs- ordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge | Seite 17 - 24 |
| - an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen zur Prüfungs- ordnung für den Lehramtsmasterstudiengang | Seite 25 - 32 |
| - an Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge | Seite 33 - 40 |
| - an Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge | Seite 41 - 48 |
| - an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelor- studiengänge | Seite 49 - 57 |
| - an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmaster- studiengänge | Seite 58 - 65 |
| - für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge | Seite 66 - 73 |
| - für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge | Seite 74 - 80 |

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach

Sport

für ein Lehramt an Grundschulen

zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge

an der Technischen Universität Dortmund

vom 1. Juli 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 55 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

§ 1**Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Sport als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Sport.

§ 2**Ziele des Studiums**

- (1) Das Lehramtsbachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Grundschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Lehramtsbachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Absolvent*innen des Faches Sport verfügen über Kompetenzen, die in drei aufeinander bezogenen Studiengebieten erworben wurden: (I) Theorie und Praxis der Bewegungs- und Sportbereiche, (II) Sportwissenschaftliche Arbeitsbereiche und (III) Studien in schulischen und außerschulischen Berufsfeldern des Sports.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Sport haben die Kandidat*innen bewiesen, dass sie wissenschaftliches und didaktisch-methodisches Wissen aus den sportwissenschaftlichen und -praktischen Arbeitsbereichen selbständig anwenden sowie differenzierte Lösungsansätze sachgerecht und verständlich darstellen und zielgruppengerecht kommunizieren können. Sie sind in der Lage, Theorie- und Methodenangebote aus der Sportwissenschaft und -praxis auf die pädagogischen Anforderungen unterschiedlicher verschiedener Kontexte (Verein, Schule mit heterogenen und inklusiven Settings etc.) und Adressaten (Kinder, Jugendliche etc.) zu beziehen sowie

berufsrelevante Fragestellungen zu entwickeln und mit Hilfe hermeneutischer Arbeitsweisen selbstständig und fundiert zu bearbeiten. In ausgewählten Individualsportarten und Sportspielen haben sie ihre sportmotorische Demonstrationsfähigkeit und Vermittlungsfähigkeiten sowie ihr fachbezogenes und didaktisches Verständnis weiterentwickelt und zudem ihre Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten weiter entfaltet. Kompetenzen zum fachspezifischen Einsatz und zur Reflexion analoger und digitaler Medien sowie im Bereich der fachspezifischen geschlechter- und diversitätssensiblen Bildung sind vertieft worden. Zusätzlich finden gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die hierdurch vermittelten interkulturellen Fähigkeiten haben die Persönlichkeitsentwicklung der Kandidat*innen nachhaltig verbessert und gestärkt, so dass sie ihre durch das Studium vermittelten Fähigkeiten und Kompetenzen auch in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zielführend und gewinnbringend einbringen können.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG NRW.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Unterrichtsfach Sport für ein Lehramt an Grundschulen ist der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zu erbringen. Näheres regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Studium des Faches Sport für die Lehramtsbachelorstudiengänge der Technischen Universität Dortmund.

§ 5

Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Unterrichtsfach Sport ist mit dem Lernbereich I Sprachliche Grundbildung und mit dem Lernbereich II Mathematische Grundbildung zu kombinieren.
- (2) Einer der Lernbereiche / Unterrichtsfächer ist zusätzlich als vertieftes Studium zu wählen.

§ 6

Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Lehramtsbachelorstudium im Unterrichtsfach Sport umfasst 38 Leistungspunkte (LP). Das Studium besteht aus den folgenden Modulen:

Studiengebiet I:

Modul I.A: Grundlagen der Bewegungs- und Sportbereiche (6 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls I.A können die Studierenden Grundformen und Grundtätigkeiten menschlichen Bewegungsverhaltens als fundamentale Bausteine für

sportartspezifische Ausprägungsformen darstellen, verstehen und beurteilen. Sie haben Methodenkompetenzen erworben, die sie befähigen, ihr Fachwissen unter Berücksichtigung der vielfältigen Sinngebungen von Sporttreiben und der pädagogischen Perspektiven auf den Sportunterricht in der Schule einzusetzen.

Modul I.BC: Theorie und Praxis der Individualsportarten (8 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls I.BC können die Studierenden Fragestellungen und Kenntnisse zur Methodik und Didaktik der entsprechenden Sport- und Bewegungsfelder sachangemessen und pädagogisch fundiert darstellen, verstehen und beurteilen. Außerdem sind sie in der Lage, vorgegebene Bewegungsabläufe zu demonstrieren und zu vermitteln sowie erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten situationsangemessen anzuwenden.

Modul I.DE: Theorie und Praxis der Sportspiele (8 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls I.DE können die Studierenden Fragestellungen und Kenntnisse zur Sportspielmethodik und -didaktik sowie zur sportspielspezifischen Spielfähigkeit und zu ausgewählten Natursportarten und weiteren Bewegungsfeldern sachangemessen und pädagogisch fundiert darstellen, verstehen und beurteilen. Außerdem sind sie in der Lage, vorgegebene Bewegungsabläufe zu demonstrieren und zu vermitteln sowie erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten in vereinfachten Spielsituationen und bei verschiedenen äußeren Bedingungen (Geländemerkmale, Wasser- bzw. Witterungsbedingungen) situationsangemessen anzuwenden.

Studiengbiet II:

Modul II.A: Grundlagen der sportwissenschaftlichen Arbeitsbereiche (10 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden haben nach Abschluss des Moduls II.A die Fähigkeit erworben, sportwissenschaftliches Grundlagenwissen sachgerecht darstellen und angemessen reflektieren zu können. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche und berufsrelevante Problemlagen zu erkennen. Sie können wissenschaftliche Arbeitstechniken zu nutzen und anzuwenden, um theoretische und empirische Erkenntnisse zu recherchieren und in ihrer Bedeutung zu verstehen.

Modul II.C: Inklusion und Heterogenität im Schulsport (6 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls II.C können die Studierenden Fragestellungen zum Umgang mit Heterogenität, zu pädagogischem Handeln in inklusiven Sportsettings sowie zur Diagnose und individuellen Entwicklungsförderung entwickeln sowie fachwissenschaftlich und fachdidaktisch fundiert bearbeiten und erklären. Sie kennen Methoden und Strategien der fachspezifischen Diagnose motorischer, emotionaler, motivationaler und sozialer Voraussetzungen von Schülerinnen*Schülern sowie unterschiedliche Ansätze zur individuellen Förderung. Zudem können sie Handlungsmöglichkeiten in heterogenen und inklusiven sportunterrichtlichen Settings entwickeln und kritisch einordnen.

- (2) Das Lehramtsbachelorstudium im Unterrichtsfach Sport als vertieftes Studium umfasst 47 Leistungspunkte (LP). Das Studium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul I.A: Grundlagen der Bewegungs- und Sportbereiche (6 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls I.A können die Studierenden Grundformen und Grundtätigkeiten menschlichen Bewegungsverhaltens als fundamentale Bausteine für sportartspezifische Ausprägungsformen darstellen, verstehen und beurteilen. Sie haben Methodenkompetenzen erworben, die sie befähigen, ihr Fachwissen unter Berücksichtigung der vielfältigen Sinngebungen von Sporttreiben und der pädagogischen Perspektiven auf den Sportunterricht in der Schule einzusetzen.

Modul I.BC: Theorie und Praxis der Individualsportarten (8 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls I.BC können die Studierenden Fragestellungen und Kenntnisse zur Methodik und Didaktik der entsprechenden Sport- und Bewegungsfelder sachangemessen und pädagogisch fundiert darstellen, verstehen und beurteilen. Außerdem sind sie in der Lage, Schlüsselmerkmale vorgegebener Bewegungsabläufe zu demonstrieren und zu vermitteln sowie erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten situationsangemessen anzuwenden.

Modul I.D: Theorie und Praxis der Sportspiele (6 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls I.D können die Studierenden Fragestellungen und Kenntnisse zur Sportspielmethodik und -didaktik sowie zur sportspielspezifischen Spielfähigkeit sachangemessen und pädagogisch fundiert darstellen, verstehen und beurteilen. Außerdem sind sie in der Lage, Schlüsselmerkmale vorgegebener Bewegungsabläufe zu demonstrieren und zu vermitteln sowie erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten in vereinfachten Spielsituationen situationsangemessen anzuwenden.

Modul I.E: Theorie und Praxis des Natursports und weiterer Bewegungsfelder (5 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls I.E können die Studierenden Fragestellungen und Kenntnisse zu ausgewählten Natursportarten und weiteren Bewegungsfelder sachangemessen und pädagogisch fundiert darstellen, verstehen und beurteilen. Sie sind in der Lage, Schlüsselmerkmale vorgegebener Bewegungsabläufe zu demonstrieren und erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten bei verschiedenen äußeren Bedingungen (Geländemerkmale, Wasser- bzw. Witterungsbedingungen) situationsangemessen anzuwenden.

Modul II.A: Grundlagen der sportwissenschaftlichen Arbeitsbereiche (10 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden haben nach Abschluss des Moduls II.A die Fähigkeit erworben, sportwissenschaftliches Grundlagenwissen sachgerecht darstellen und angemessen reflektieren zu können. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche und berufsrelevante Problemlagen zu erkennen. Sie können wissenschaftliche Arbeitstechniken nutzen und anwenden, um theoretische und empirische Erkenntnisse zu recherchieren und in ihrer Bedeutung zu verstehen.

Modul II.B: Bewegung und Sport im Kindes- und Jugendalter (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können nach Abschluss des Moduls II.B die zentralen Unterschiede der behandelten sportwissenschaftlichen Grundlagentheorien (aus der Bewegungs- und

Trainingswissenschaft, Sportmedizin, Sportpsychologie und -soziologie) benennen und erläutern, erworbenes sportwissenschaftliches Wissen auf berufsrelevante Fragestellungen hin anwenden, das theoretische Instrumentarium auf der Basis vorgegebener Beispiele / Programme diskutieren und konstruktiv anwenden sowie praxisorientierte Problemlösungen exemplarisch erarbeiten.

Modul II.C: Inklusion und Heterogenität im Schulsport (6 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls II.C können die Studierenden Fragestellungen zum Umgang mit Heterogenität, zu pädagogischem Handeln in inklusiven Sportsettings sowie zur Diagnose und individuellen Entwicklungsförderung entwickeln sowie fachwissenschaftlich und fachdidaktisch fundiert bearbeiten und erklären. Sie kennen Methoden und Strategien der fachspezifischen Diagnose motorischer, emotionaler, motivationaler und sozialer Voraussetzungen von Schülerinnen*Schülern sowie unterschiedliche Ansätze zur individuellen Förderung. Zudem können sie Handlungsmöglichkeiten in heterogenen und inklusiven sportunterrichtlichen Settings entwickeln und kritisch einordnen.

- (3) Im Rahmen des Studiengbietes III können die Studierenden nach Wahl entweder im Fach Sport oder in den anderen Fächern bzw. Lernbereichen das Modul zum Berufsfeldpraktikum absolvieren. Die erworbenen 5 Leistungspunkte des Berufsfeldpraktikums aus dem Studiengbiet III werden dem Studium der Bildungswissenschaften zugeordnet (vgl. § 6 Absatz 2 der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Studium der Bildungswissenschaften in ihrer jeweils geltenden Fassung).
- (4) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (5) Für alle Lehrveranstaltungen in den Modulen des Studiengbietes I „Theorie und Praxis der Bewegungs- und Sportbereiche“ (Module I.A, I.BC, I.D, I.E und I.DE) und für ausgewählte Seminarveranstaltungen des Moduls II.A des Studiengbietes II „Sportwissenschaftliche Arbeitsbereiche“ gilt die Anwesenheitspflicht. Näheres zu den Anwesenheitspflichten wird in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs geregelt.

§ 7

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Sport im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Grundschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder eine*ein von ihm*ihr beauftragte*r Lehrende*r mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerber*innen selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Sport sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

| Name des Moduls | Modulprüfung / Teilleistungen | benotet / unbenotet | Zulassungs- voraussetzung Modulprüfung / Teil- leistungen | LP |
|---|--|--------------------------------|--|-----------|
| I.A: Grundlagen der Bewegungs- und Sportbereiche | Modulprüfung | unbenotet | keine | 6 |
| I.BC: Theorie und Praxis der Individual-sportarten | Modulprüfung | benotet | erfolgreicher Abschluss des Moduls I.A | 8 |
| I.DE: Theorie und Praxis der Sportspiele | Modulprüfung | benotet | erfolgreicher Abschluss des Moduls I.A | 8 |
| II.A: Grundlagen der sportwissenschaft-lichen Arbeitsbereiche | Modulprüfung | unbenotet | keine | 10 |
| II.C: Inklusion und Heterogenität im Schulsport | Modulprüfung | benotet | erfolgreicher Abschluss des Moduls II.A | 6 |

(2) Im vertieften Unterrichtsfach Sport sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

| Name des Moduls | Modulprüfung / Teilleistungen | benotet / unbenotet | Zulassungs- voraussetzung Modulprüfung / Teil- leistungen | LP |
|--|--|--------------------------------|--|-----------|
| I.A: Grundlagen der Bewegungs- und Sportbereiche | Modulprüfung | unbenotet | keine | 6 |
| I.BC: Theorie und Praxis der Individual-sportarten | Modulprüfung | benotet | erfolgreicher Abschluss des Moduls I.A | 8 |
| I.D: Theorie und Praxis der Sportspiele | Modulprüfung | benotet | erfolgreicher Abschluss des Moduls I.A | 6 |
| I.E: Theorie und Praxis des Natursports und | Modulprüfung | benotet | erfolgreicher Abschluss des Moduls I.A | 5 |

| | | | | |
|--|--------------|-----------|---|----|
| weiterer Bewegungsfelder | | | | |
| II.A: Grundlagen der sportwissenschaftlichen Arbeitsbereiche | Modulprüfung | unbenotet | keine | 10 |
| II.B: Bewegung und Sport im Kindes- und Jugendalter | Modulprüfung | benotet | erfolgreicher Abschluss des Moduls II.A | 6 |
| II.C: Inklusion und Heterogenität im Schulsport | Modulprüfung | benotet | erfolgreicher Abschluss des Moduls II.A | 6 |

- (3) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.
- (4) Vor der erstmaligen Teilnahme an einem der sportpraktischen Seminare ist durch eine ärztliche Bescheinigung die Sporttauglichkeit nachzuweisen sowie der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber der DLRG / des DRK und ein Erste-Hilfe-Nachweis vorzulegen, deren Erwerb nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Sport nach dem Erwerb von 19 Leistungspunkten, von denen 16 Leistungspunkte in den Modulen II.A und II.C, im vertieften Studium in den Modulen II.A, II.B oder II.C erbracht worden sind, beantragt werden. Die Bachelorarbeit kann in einem sportwissenschaftlichen Arbeitsbereich nach Wahl geschrieben werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 30 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 10

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023 / 2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Sport eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023 / 2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Sport eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

- (4) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten ab dem Sommersemester 2027 in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Sport eingeschrieben sind, soweit nicht bereits neue Fächerspezifische Bestimmungen für den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Sport Geltung erlangt hat.
- (5) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach den vorherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 29. Mai 2024 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 19. Juni 2024.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 1. Juli 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Sport
für ein Lehramt an Grundschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 1. Juli 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 85 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

§ 1
Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Sport als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Sport.

§ 2
Ziele des Studiums

- (1) Das Lehramtsmasterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Grundschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Studium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen vor.
- (2) Die Absolvent*innen des Faches Sport verfügen über Kompetenzen, die in drei aufeinander bezogenen Studiengebieten erworben wurden: (I) Theorie und Praxis der Bewegungs- und Sportbereiche, (II) Sportwissenschaftliche Arbeitsbereiche und (III) Studien in schulischen und außerschulischen Berufsfeldern des Sports.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Sport haben die Kandidat*innen bewiesen, dass sie wissenschaftliches und didaktisch-methodisches Wissen aus den sportwissenschaftlichen und -praktischen Arbeitsbereichen selbständig anwenden sowie differenzierte Lösungsansätze sachgerecht und verständlich darstellen, verstehen, vergleichen und bewerten sowie zielgruppengerecht kommunizieren können. In den zentralen Bewegungs- und Sportbereichen haben sie ihre sportmotorische Demonstrationsfähigkeit und Vermittlungsfähigkeiten sowie ihr fachbezogenes und didaktisches Verständnis weiterentwickelt. Sie sind in der Lage, Theorie- und Methodenangebote aus der Sportdidaktik und -praxis auf die pädagogischen Anforderungen einer heterogenen Lerngruppe im inklusiven Schulsport ihrer gewählten Schulform zu beziehen sowie im Rahmen von Studien- bzw. Unterrichtsvorhaben berufsrelevante Frage- bzw. Themenstellungen zu entwickeln und mit Hilfe hermeneutischer und empirischer Arbeitsweisen selbstständig und

fachwissenschaftlich fundiert zu bearbeiten. Dabei haben sie ihre Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie ihr (Selbst-) Reflexionsvermögen erweitert. Kompetenzen zum fachspezifischen Einsatz und zur Reflexion analoger und digitaler Medien sowie im Bereich der fachspezifischen geschlechter- und diversitätssensiblen Bildung sind spezialisiert worden. Zusätzlich finden gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die hierdurch vermittelten interkulturellen Fähigkeiten haben die Persönlichkeitsentwicklung der Kandidat*innen nachhaltig verbessert und gestärkt, so dass sie ihre durch das Studium vermittelten Fähigkeiten und Kompetenzen auch in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zielführend und gewinnbringend einbringen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Lehramtsmasterstudium können nur die Unterrichtsfächer und Lernbereiche fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde. Das vertiefte Studium ist in demselben Unterrichtsfach oder Lernbereich zu wählen wie im Lehramtsbachelorstudium.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Lehramtsmasterstudium im Unterrichtsfach Sport umfasst 17 Leistungspunkte (LP). Das Studium besteht aus den folgenden Modulen:

Studiengebiet I:

Modul I.G: Theorie und Praxis der Bewegungserziehung (8 LP) (Pflichtmodul)

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls I.G haben die Studierenden gezeigt, dass sie pädagogische Perspektiven und Inhalte zu einem themenorientierten Unterrichtsvorhaben in Theorie und Praxis verknüpfen und dabei die Prinzipien des erziehenden und fördernden Sportunterrichts berücksichtigen können. Sie haben nachgewiesen, dass sie fachliche Fragestellungen, diagnostisches Beurteilungsvermögen, Methoden, theoretische Ansätze und ausgewählte Forschungsergebnisse bei der Planung und Auswertung von Unterrichtsvorhaben angemessen verarbeiten können.

Studiengebiet II:

Modul II.F: Sport, Unterricht und Erziehung (6 LP) (Pflichtmodul)

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls II.F haben die Studierenden die Fähigkeit weiterentwickelt, sportpädagogisches und sportdidaktisches Wissen angemessen darstellen

und reflektieren zu können und die erworbenen Wissensbestände hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen zu analysieren und zu diskutieren. Sie sind außerdem in der Lage, settingspezifisch geschaffenes Wissen zu prüfen, eigenständig Fragestellungen zu entwickeln, sie mit Hilfe adäquater Untersuchungsdesigns / Forschungsmethoden zu bearbeiten und die Ergebnisse im Kontext ihrer Verwendbarkeit für die Unterrichtspraxis zu diskutieren bzw. berufsrelevante Anwendungsbezüge herzustellen.

Studiengbiet III:

Theorie-Praxis-Modul III.B: Forschendes Lernen im Schulsport (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Durch den Abschluss des Theorie-Praxis-Moduls im Fach Sport haben die Studierenden nachgewiesen, dass sie unter Berücksichtigung der gewählten Schulstufe theoriegestützt ein Studien- bzw. Unterrichtsvorhaben systematisch planen, methodisch fundiert durchführen und multiperspektivisch auswerten können. Sie sind in der Lage, im Rahmen eines forschenden Lernprozesses eine wechselseitige Verbindung zwischen sportwissenschaftlichem, sportpraktischem Wissen und schulpraktischer Erfahrung herzustellen und dabei ihre eigenen subjektiven Theorien zum Erziehen und Unterrichten im Schulsport weiterzuentwickeln.

- (2) Das Lehramtstudium im Unterrichtsfach Sport als vertieftes Studium umfasst 20 Leistungspunkte (LP). Das Studium besteht aus den folgenden Modulen:

Studiengbiet I:

Modul I.G: Theorie und Praxis der Bewegungserziehung (8 LP) (Pflichtmodul)

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls I.G haben die Studierenden gezeigt, dass sie pädagogische Perspektiven und Inhalte zu einem themenorientierten Unterrichtsvorhaben in Theorie und Praxis verknüpfen und dabei die Prinzipien des erziehenden und fördernden Sportunterrichts berücksichtigen können. Sie haben nachgewiesen, dass sie fachliche Fragestellungen, diagnostisches Beurteilungsvermögen, Methoden, theoretische Ansätze und ausgewählte Forschungsergebnisse bei der Planung und Auswertung von Unterrichtsvorhaben angemessen verarbeiten können.

Studiengbiet II:

Modul II.F: Sport, Unterricht und Erziehung (9 LP) (Pflichtmodul)

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls II.F haben die Studierenden die Fähigkeit weiterentwickelt, sportpädagogisches, sportdidaktisches und pädagogisch-psychologisches Wissen angemessen darstellen und reflektieren zu können und die erworbenen Wissensbestände hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen zu analysieren und zu diskutieren. Sie sind außerdem in der Lage, settingspezifisch geschaffenes Wissen zu prüfen, eigenständig Fragestellungen zu entwickeln, sie mit Hilfe adäquater Untersuchungsdesigns / Forschungsmethoden zu bearbeiten und die Ergebnisse im Kontext ihrer Verwendbarkeit für die Unterrichtspraxis zu diskutieren bzw. berufsrelevante Anwendungsbezüge herzustellen.

Studiengebiet III:**Theorie-Praxis-Modul III.B: Forschendes Lernen im Schulsport (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)**

Durch den Abschluss des Theorie-Praxis-Moduls im Fach Sport haben die Studierenden nachgewiesen, dass sie unter Berücksichtigung der gewählten Schulstufe theoriegestützt ein Studienprojekt bzw. Unterrichtsvorhaben systematisch planen, methodisch fundiert durchführen und mehrperspektivisch auswerten können. Sie sind in der Lage, im Rahmen eines forschenden Lernprozesses eine wechselseitige Verbindung zwischen sportwissenschaftlichem, sportpraktischem Wissen und schulpraktischer Erfahrung herzustellen und dabei ihre eigenen subjektiven Theorien zum Erziehen und Unterrichten im Schulsport weiterzuentwickeln.

- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben. Für alle Lehrveranstaltungen im Modul I.G des Studiengbietes I „Theorie und Praxis der Bewegungs- und Sportbereiche“ und für die Seminare des Moduls TPM III.B des Studiengbietes III „Studien in schulischen und außerschulischen Berufsfeldern“ gilt die Anwesenheitspflicht. Näheres zu den Anwesenheitspflichten wird in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuches geregelt.

§ 7**Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden**

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Sport im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Grundschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder eine*ein von ihm*ihr beauftragte*r Lehrende*r mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer*in zugelassene

Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerber*innen selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Sport sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

| Name des Moduls | Modulprüfung | benotet/ unbenotet | Zulassungs- voraussetzung Modulprüfung | LP |
|--|--------------|-----------------------|--|----|
| I.G: Theorie und Praxis der Bewegungserziehung | Modulprüfung | benotet | keine | 8 |
| II.F: Sport, Unterricht und Erziehung | Modulprüfung | benotet | keine | 6 |
| III.B: Forschendes Lernen im Schulsport (Theorie-Praxis-Modul) | Modulprüfung | benotet | 1 Studienleistung | 7 |

- (2) Im vertieften Unterrichtsfach Sport sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

| Name des Moduls | Modulprüfung | benotet/ unbenotet | Zulassungs- voraussetzung Modulprüfung | LP |
|--|--------------|-----------------------|--|----|
| I.G: Theorie und Praxis der Bewegungserziehung | Modulprüfung | benotet | keine | 8 |
| II.F: Sport, Unterricht und Erziehung | Modulprüfung | benotet | keine | 9 |
| III.B: Forschendes Lernen im Schulsport (Theorie-Praxis-Modul) | Modulprüfung | benotet | 1 Studienleistung | 7 |

Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (3) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.
- (4) Sofern nicht bereits im Rahmen des Lehramtsbachelorstudiums überprüft, ist vor der erstmaligen Teilnahme an einem der sportpraktischen Seminare durch eine ärztliche Bescheinigung die Sporttauglichkeit nachzuweisen sowie der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmzeichens in Silber der DLRG / des DRK und ein Erste-Hilfe-Nachweis vorzulegen, deren Erwerb nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

§ 9

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Sport nach dem Abschluss des Spezialisierungsmoduls II.F beantragt werden. Die Masterarbeit kann in einem sportwissenschaftlichen Arbeitsbereich nach Wahl geschrieben werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 60 bis maximal 80 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 10

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026 / 2027 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Sport eingeschrieben worden sind.

- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2026 / 2027 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Sport eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (4) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten ab dem Wintersemester 2028 / 2029 in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Sport eingeschrieben sind, soweit nicht bereits neue Fächerspezifische Bestimmungen für den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Sport Geltung erlangt hat.
- (5) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach den vorherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 29. Mai 2024 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 19. Juni 2024.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 1. Juli 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach

Sport

für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge

an der Technischen Universität Dortmund

vom 1. Juli 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 55 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

§ 1

Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Sport als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Sport.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Das Lehramtsbachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Lehramtsbachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Absolvent*innen des Faches Sport verfügen über Kompetenzen, die in drei aufeinander bezogenen Studiengebieten erworben wurden: (I) Theorie und Praxis der Bewegungs- und Sportbereiche, (II) Sportwissenschaftliche Arbeitsbereiche und (III) Studien in schulischen und außerschulischen Berufsfeldern des Sports.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Sport haben die Kandidat*innen bewiesen, dass sie wissenschaftliches und didaktisch-methodisches Wissen aus den sportwissenschaftlichen und -praktischen Arbeitsbereichen selbständig anwenden sowie differenzierte Lösungsansätze sachgerecht und verständlich darstellen und zielgruppengerecht kommunizieren können. Sie sind in der Lage, Theorie- und Methodenangebote aus der Sportwissenschaft und -praxis auf die pädagogischen Anforderungen unterschiedlicher Kontexte (Verein, Schule mit heterogenen und inklusiven Settings etc.) und Adressaten (Kinder, Jugendliche etc.) zu beziehen sowie berufsrelevante

Fragestellungen zu entwickeln und mit Hilfe hermeneutischer Arbeitsweisen selbstständig und fundiert zu bearbeiten. In den zentralen Bewegungs- und Sportbereichen haben sie ihre sportmotorische Demonstrationsfähigkeit und Vermittlungsfähigkeiten sowie ihr fachbezogenes und didaktisches Verständnis weiterentwickelt und zudem ihre Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten weiter entfaltet. Kompetenzen zum fachspezifischen Einsatz und zur Reflexion analoger und digitaler Medien sowie im Bereich der fachspezifischen geschlechter- und diversitätssensiblen Bildung sind vertieft worden. Zusätzlich finden gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die hierdurch vermittelten interkulturellen Fähigkeiten haben die Persönlichkeitsentwicklung der Kandidatinnen*Kandidaten nachhaltig verbessert und gestärkt, so dass sie ihre durch das Studium vermittelten Fähigkeiten und Kompetenzen auch in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zielführend und gewinnbringend einbringen können.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG NRW.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Unterrichtsfach Sport für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen ist der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zu erbringen. Näheres regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Studium des Faches Sport für die Lehramtsbachelorstudiengänge der Technischen Universität Dortmund.

§ 5

Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Sport kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Praktische Philosophie, Wirtschaft-Politik.

§ 6

Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Lehramtsbachelorstudium im Unterrichtsfach Sport umfasst 53 Leistungspunkte (LP). Das Studium besteht aus den folgenden Modulen:

Studiengebiet I:

Modul I.A: Grundlagen der Bewegungs- und Sportbereiche (6 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls I.A können die Studierenden Grundformen und Grundtätigkeiten menschlichen Bewegungsverhaltens als fundamentale Bausteine für sportartspezifische Ausprägungsformen darstellen, verstehen und beurteilen. Sie haben

Methodenkompetenzen erworben, die sie befähigen, ihr Fachwissen unter Berücksichtigung der vielfältigen Sinngebungen von Sporttreiben und der pädagogischen Perspektiven auf den Sportunterricht in der Schule einzusetzen.

Modul I.B: Theorie und Praxis der Individualsportarten 1 (6 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls I.B können die Studierenden Fragestellungen und Kenntnisse zur Methodik und Didaktik der Sportarten Gerätturnen und Gymnastik/Tanz sachangemessen und pädagogisch fundiert darstellen, verstehen und beurteilen. Außerdem sind sie in der Lage, vorgegebene Bewegungsabläufe zu demonstrieren und zu vermitteln sowie erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten situationsangemessen anzuwenden.

Modul I.C: Theorie und Praxis der Individualsportarten 2 (6 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls I.C können die Studierenden Fragestellungen und Kenntnisse zur Methodik und Didaktik der Sportarten Leichtathletik und Schwimmen sachangemessen und pädagogisch fundiert darstellen, verstehen und beurteilen. Außerdem sind sie in der Lage, vorgegebene Bewegungsabläufe zu demonstrieren und zu vermitteln sowie erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten situationsangemessen anzuwenden.

Modul I.D: Theorie und Praxis der Sportspiele (8 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls I.D können die Studierenden Fragestellungen und Kenntnisse zur Sportspielmethodik und -didaktik sowie zur sportspielspezifischen Spielfähigkeit sachangemessen und pädagogisch fundiert darstellen, verstehen und beurteilen. Außerdem sind sie in der Lage, vorgegebene Bewegungsabläufe zu demonstrieren und zu vermitteln sowie erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten in vereinfachten Spielsituationen situationsangemessen anzuwenden.

Modul I.E: Theorie und Praxis des Natursports und weiterer Bewegungsfelder (5 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls I.E können die Studierenden Fragestellungen und Kenntnisse zu ausgewählten Natursportarten und weiteren Bewegungsfelder sachangemessen und pädagogisch fundiert darstellen, verstehen und beurteilen. Sie sind in der Lage, vorgegebene Bewegungsabläufe zu demonstrieren und zu vermitteln sowie erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten bei verschiedenen äußeren Bedingungen (Geländemerkmale, Wasser- bzw. Witterungsbedingungen) situationsangemessen anzuwenden.

Studiengebiet II:

Modul II.A: Grundlagen der sportwissenschaftlichen Arbeitsbereiche (10 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden haben nach Abschluss des Moduls II.A die Fähigkeit erworben, sportwissenschaftliches Grundlagenwissen sachgerecht darstellen und angemessen reflektieren zu können. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche und berufsrelevante Problemlagen zu erkennen. Sie können wissenschaftliche Arbeitstechniken nutzen und anwenden, um theoretische und empirische Erkenntnisse zu recherchieren und in ihrer Bedeutung zu verstehen.

Modul II.B: Bewegung und Sport im Kindes- und Jugendalter (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können nach Abschluss des Moduls II.B die zentralen Unterschiede der behandelten sportwissenschaftlichen Grundagentheorien (aus der Bewegungs- und Trainingswissenschaft, Sportmedizin, Sportpsychologie und -soziologie) benennen und erläutern, erworbenes sportwissenschaftliches Wissen auf berufsrelevante Fragestellungen hin anwenden, das theoretische Instrumentarium auf der Basis vorgegebener Beispiele / Programme diskutieren und konstruktiv anwenden sowie praxisorientierte Problemlösungen exemplarisch erarbeiten.

Modul II.C: Inklusion und Heterogenität im Schulsport (6 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls II.C können die Studierenden Fragestellungen zum Umgang mit Heterogenität, zu pädagogischem Handeln in inklusiven Sportsettings sowie zur Diagnose und individuellen Entwicklungsförderung entwickeln sowie fachwissenschaftlich und fachdidaktisch fundiert bearbeiten und erklären. Sie kennen Methoden und Strategien der fachspezifischen Diagnose motorischer, emotionaler, motivationaler und sozialer Voraussetzungen von Schülerinnen*Schülern sowie unterschiedliche Ansätze zur individuellen Förderung. Zudem können sie Handlungsmöglichkeiten in heterogenen und inklusiven sportunterrichtlichen Settings entwickeln und kritisch einordnen.

- (2) Im Rahmen des Studiengbietes III können die Studierenden nach Wahl entweder im Fach Sport oder in den anderen Fächern bzw. Lernbereichen das Modul zum Berufsfeldpraktikum absolvieren. Die erworbenen 5 Leistungspunkte des Berufsfeldpraktikums aus dem Studiengbiet III werden dem Studium der Bildungswissenschaften zugeordnet (vgl. § 6 Absatz 2 der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Studium der Bildungswissenschaften in ihrer jeweils geltenden Fassung).
- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (4) Für alle Lehrveranstaltungen in den Modulen des Studiengbietes I „Theorie und Praxis der Bewegungs- und Sportbereiche“ (Module I.A bis I.E) und für ausgewählte Seminarveranstaltungen des Moduls II.A des Studiengbietes II „Sportwissenschaftliche Arbeitsbereiche“ gilt die Anwesenheitspflicht. Näheres zu den Anwesenheitspflichten wird in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuches geregelt.

§ 7**Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden**

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Sport im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder eine*ein von ihm*ihr beauftragte*r Lehrende*r mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerber*innen selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die

Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Sport sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

| Name des Moduls | Modulprüfung/ Teilleistungen | benotet/ unbenotet | Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung/Teil- leistungen | LP |
|--|---------------------------------|-----------------------|---|----|
| I.A: Grundlagen der Bewegungs- und Sportbereiche | Modulprüfung | unbenotet | keine | 6 |
| I.B: Theorie und Praxis der Individual-sportarten 1 | 2 Teil- leistungen | benotet | erfolgreicher Abschluss des Moduls I.A | 6 |
| I.C: Theorie und Praxis der Individual-sportarten 2 | 2 Teil- leistungen | benotet | erfolgreicher Abschluss des Moduls I.A | 6 |
| I.D: Theorie und Praxis der Sportspiele | 2 Teil- leistungen | benotet | erfolgreicher Abschluss des Moduls I.A | 8 |
| I.E: Theorie und Praxis des Natursports und weiterer Bewegungsfelder | Modulprüfung | benotet | erfolgreicher Abschluss des Moduls I.A | 5 |
| II.A: Grundlagen der sportwissenschaftlichen Arbeitsbereiche | Modulprüfung | unbenotet | keine | 10 |
| II.B: Bewegung und Sport im Kindes- und Jugendalter | Modulprüfung | benotet | erfolgreicher Abschluss des Moduls II.A | 6 |
| II.C: Inklusion und Heterogenität im Schulsport | Modulprüfung | benotet | erfolgreicher Abschluss des Moduls II.A | 6 |

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.
- (3) Vor der erstmaligen Teilnahme an einem der sportpraktischen Seminare ist durch eine ärztliche Bescheinigung die Sporttauglichkeit nachzuweisen sowie der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber der DLRG / des DRK und ein Erste-Hilfe-Nachweis vorzulegen, deren Erwerb nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

§ 9**Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Sport nach dem Erwerb von 27 Leistungspunkten, von denen 16 Leistungspunkte in den Modulen II.A, II.B oder II.C erbracht worden sind, beantragt werden. Die Bachelorarbeit kann in einem sportwissenschaftlichen Arbeitsbereich nach Wahl geschrieben werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 30 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 10**Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023 / 2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sport eingeschrieben worden sind.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2023 / 2024 erstmalig in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Physik eingeschrieben worden sind, gilt § 5 mit der Maßgabe, dass neben den genannten Fächerkombinationsmöglichkeiten auch eine Kombination des Unterrichtsfachs Sport mit dem Unterrichtsfach Physik möglich ist.
- (4) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023 / 2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sport eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (5) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten ab dem Sommersemester 2027 in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sport eingeschrieben sind, soweit nicht bereits neue Fächerspezifische Bestimmungen für den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sport Geltung erlangt hat.
- (6) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach den vorherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 29. Mai 2024 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst - und Sportwissenschaften vom 19. Juni 2024.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 1. Juli 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach

Sport

für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang

an der Technischen Universität Dortmund

vom 1. Juli 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547,) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 85 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

§ 1

Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Sport als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Sport.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Das Lehramtsmasterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Studium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vor.
- (2) Die Absolvent*innen des Faches Sport verfügen über Kompetenzen, die in drei aufeinander bezogenen Studiengebieten erworben wurden: (I) Theorie und Praxis der Bewegungs- und Sportbereiche, (II) Sportwissenschaftliche Arbeitsbereiche und (III) Studien in schulischen und außerschulischen Berufsfeldern des Sports.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Sport haben die Kandidat*innen bewiesen, dass sie wissenschaftliches und didaktisch-methodisches Wissen aus den sportwissenschaftlichen und -praktischen Arbeitsbereichen selbständig anwenden sowie differenzierte Lösungsansätze sachgerecht und verständlich darstellen, verstehen,

vergleichen und bewerten sowie zielgruppengerecht kommunizieren können. In den zentralen Bewegungs- und Sportbereichen haben sie ihre sportmotorische Demonstrationsfähigkeit und Vermittlungsfähigkeiten sowie ihr fachbezogenes und didaktisches Verständnis weiterentwickelt. Sie sind in der Lage, Theorie- und Methodenangebote aus der Sportwissenschaft und -praxis auf die pädagogischen Anforderungen einer heterogenen Lerngruppe im inklusiven Schulsport ihrer gewählten Schulform zu beziehen sowie im Rahmen von Studien- bzw. Unterrichtsvorhaben berufsrelevante Frage- bzw. Themenstellungen zu entwickeln und mit Hilfe hermeneutischer und empirischer Arbeitsweisen selbstständig und fachwissenschaftlich fundiert zu bearbeiten. Dabei haben sie ihre Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie ihr (Selbst-) Reflexionsvermögen erweitert. Kompetenzen zum fachspezifischen Einsatz und zur Reflexion analoger und digitaler Medien sowie im Bereich der fachspezifischen geschlechter- und diversitätssensiblen Bildung sind spezialisiert worden. Zusätzlich finden gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die hierdurch vermittelten interkulturellen Fähigkeiten haben die Persönlichkeitsentwicklung der Kandidat*innen nachhaltig verbessert und gestärkt, so dass sie ihre durch das Studium vermittelten Fähigkeiten und Kompetenzen auch in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zielführend und gewinnbringend einbringen können.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Lehramtsmasterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5

Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Lehramtsmasterstudium können nur die Unterrichtsfächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde. Das vertiefte Studium ist in demselben Unterrichtsfach oder Lernbereich zu wählen wie im Bachelorstudiengang.

§ 6

Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Lehramtsmasterstudium im Unterrichtsfach Sport umfasst 27 Leistungspunkte (LP). Das Studium besteht aus den folgenden Modulen:

Studiengebiet I:**Modul I.F: Theoretische Perspektiven auf die Sport- und Bewegungspraxis (8 LP) (Pflichtmodul)**

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls I.F haben die Studierenden gezeigt, dass sie pädagogische Perspektiven und Inhalte zu einem themenorientierten Unterrichtsvorhaben in Theorie und Praxis verknüpfen und dabei die Prinzipien des erziehenden Sportunterrichts berücksichtigen können. Sie haben nachgewiesen, dass sie fachliche Fragestellungen, Methoden, theoretische Ansätze und ausgewählte Forschungsergebnisse bei der Planung und Auswertung von Unterrichtsvorhaben angemessen verarbeiten können.

Studiengebiet II:**Modul II.E: Bewegung, Training, Leistung und Gesundheit (7 LP) (Wahlpflichtmodul)**

Die Studierenden können nach Abschluss des Moduls II.E zentrale Theorien der Bewegungs- und Trainingswissenschaft und der Sportmedizin erläutern, Verfahren zur Diagnose motorischer Merkmalsbereiche für spezifische Adressaten problemorientiert auswählen und hinsichtlich ihrer Aussagekraft bewerten, Lern- und Trainingsprozesse in ausgewählten Kontexten selbständig initiieren und erproben sowie Trainingsinterventionen und empirische Studien zu ausgewählten bewegungs-/trainingswissenschaftlichen oder sportmedizinischen Fragestellungen konzipieren, durchführen, auswerten und kritisch reflektieren.

Hinweis: Studierende müssen entweder das Modul II.E oder das Modul II.G studieren.

Modul II.F: Sport, Unterricht und Erziehung (9 LP) (Pflichtmodul)

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls II.F haben die Studierenden die Fähigkeit weiterentwickelt, sportpädagogisches, sportdidaktisches und pädagogisch-psychologisches Wissen angemessen darstellen und reflektieren zu können und die erworbenen Wissensbestände hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen zu analysieren und zu diskutieren. Sie sind außerdem in der Lage, settingspezifisch geschaffenes Wissen zu prüfen, eigenständig Fragestellungen zu entwickeln, sie mit Hilfe adäquater Untersuchungsdesigns / Forschungsmethoden zu bearbeiten und die Ergebnisse im Kontext ihrer Verwendbarkeit für die Unterrichtspraxis zu diskutieren bzw. berufsrelevante Anwendungsbezüge herzustellen.

Modul II.G: Sport, Individuum und Gesellschaft (7 LP) (Wahlpflichtmodul)

Durch die erfolgreich abgeschlossene Modulprüfung in Modul II.G haben die Studierenden die Kompetenz erlangt, das theoretische Instrumentarium auf der Basis vorgegebener Fallbeispiele zu diskutieren und konstruktiv anzuwenden sowie praxisorientierte Problemlösungen exemplarisch zu erarbeiten; unterschiedliche Deutungsangebote für sportwissenschaftlich relevante Problemfelder im Feld der Spezialisierung zu vergleichen und kritisch zu beurteilen sowie ausgewählte diagnostische Methoden für die Analyse sozialer und psychischer Prozesse zu verwenden und diese hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit kritisch beurteilen zu können.

Hinweis: Studierende müssen entweder das Modul II.E oder das Modul II.G studieren.

Studiengebiet III:**Theorie-Praxis-Modul III.B: Forschendes Lernen im Schulsport (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)**

Durch den Abschluss des Theorie-Praxis-Moduls im Fach Sport haben die Studierenden nachgewiesen, dass sie unter Berücksichtigung der gewählten Schulstufe theoriegestützt ein Studienprojekt bzw. Unterrichtsvorhaben systematisch planen, methodisch fundiert durchführen und mehrperspektivisch auswerten können. Sie sind in der Lage, im Rahmen eines forschenden Lernprozesses eine wechselseitige Verbindung zwischen sportwissenschaftlichem, sportpraktischem Wissen und schulpraktischer Erfahrung herzustellen und dabei ihre eigenen subjektiven Theorien zum Erziehen und Unterrichten im Schulsport weiterzuentwickeln.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Für alle Lehrveranstaltungen im Modul I.F des Studiengbietes I „Theorie und Praxis der Bewegungs- und Sportbereiche“ und für die Seminare des Moduls TPM III.B des Studiengbietes III „Studien in schulischen und außerschulischen Berufsfeldern“ gilt die Anwesenheitspflicht. Näheres zu den Anwesenheitspflichten wird in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs geregelt.

§ 7**Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden**

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Sport im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder eine*ein von ihm*ihr beauftragte*r Lehrende*r mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerber*innen selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Sport sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

| Name des Moduls | Modulprüfung | benotet/ unbenotet | Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung | LP |
|---|--------------|-----------------------|---|----|
| I.F: Theoretische Perspektiven auf die Sport- und Bewegungspraxis | Modulprüfung | benotet | keine | 8 |
| II.E: Bewegung, Training, Leistung und Gesundheit Hinweis: Es muss entweder Modul II.E oder Modul II.G studiert werden. | Modulprüfung | benotet | keine | 7 |
| II.F: Sport, Unterricht und Erziehung | Modulprüfung | benotet | keine | 9 |
| II.G: Sport, Individuum und Gesellschaft Hinweis: Es muss entweder Modul II.E oder Modul II.G studiert werden. | Modulprüfung | benotet | keine | 7 |
| III.B: Forschendes Lernen im Schul- sport (Theorie- Praxis-Modul) | Modulprüfung | benotet | 1 Studienleistung | 7 |

- (2) Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.
- (3) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.
- (4) Vor der erstmaligen Teilnahme an einem der sportpraktischen Seminare ist durch eine ärztliche Bescheinigung die Sporttauglichkeit nachzuweisen sowie der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber der DLRG / des DRK und ein Erste-Hilfe-Nachweis vorzulegen, deren Erwerb nicht länger als zwei Jahre zurückliegt, sofern diese nicht bereits im Bachelor überprüft wurden.

§ 9**Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Sport nach Abschluss eines Spezialisierungsmoduls nach Wahl (entweder II.E oder II.F oder II.G) beantragt werden. Die Masterarbeit kann in einem sportwissenschaftlichen Arbeitsbereich nach Wahl geschrieben werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 60 bis maximal 80 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 10**Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026 / 2027 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sport eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2026 / 2027 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sport eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (4) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten ab dem Wintersemester 2028 / 2029 in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sport eingeschrieben sind, soweit nicht bereits neue Fächerspezifische Bestimmungen für den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sport Geltung erlangt hat.
- (5) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach den vorherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 29. Mai 2024 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 19. Juni 2024.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 1. Juli 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach

Sport

für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge

an der Technischen Universität Dortmund

vom 1. Juli 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 55 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

§ 1

Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Sport als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Sport.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Das Lehramtsbachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Lehramtsbachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Absolvent*innen des Faches Sport verfügen über Kompetenzen, die in drei aufeinander bezogenen Studiengebieten erworben wurden: (I) Theorie und Praxis der Bewegungs- und Sportbereiche, (II) Sportwissenschaftliche Arbeitsbereiche und (III) Studien in schulischen und außerschulischen Berufsfeldern des Sports.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Sport haben die Kandidat*innen bewiesen, dass sie wissenschaftliches und didaktisch-methodisches Wissen aus den sportwissenschaftlichen und -praktischen Arbeitsbereichen selbständig anzuwenden sowie differenzierte Lösungsansätze sachgerecht und verständlich darstellen und zielgruppengerecht kommunizieren können. Sie sind in der Lage, Theorie- und Methodenangebote aus der Sportwissenschaft und -praxis auf die pädagogischen Anforderungen unterschiedlicher Kontexte (Verein, Schule mit heterogenen und inklusiven Settings etc.) und Adressaten (Kinder, Jugendliche etc.) zu beziehen sowie berufsrelevante Fragestellungen zu entwickeln und mit Hilfe hermeneutischer Arbeitsweisen selbstständig

und fundiert zu bearbeiten. In den zentralen Bewegungs- und Sportbereichen haben sie ihre sportmotorische Demonstrationsfähigkeit und Vermittlungsfähigkeiten sowie ihr fachbezogenes und didaktisches Verständnis weiterentwickelt und zudem ihre Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten weiter entfaltet. Kompetenzen zum fachspezifischen Einsatz und zur Reflexion analoger und digitaler Medien sowie im Bereich der fachspezifischen geschlechter- und diversitätssensiblen Bildung sind vertieft worden. Zusätzlich finden gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die hierdurch vermittelten interkulturellen Fähigkeiten haben die Persönlichkeitsentwicklung der Kandidatinnen*Kandidaten nachhaltig verbessert und gestärkt, so dass sie ihre durch das Studium vermittelten Fähigkeiten und Kompetenzen auch in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zielführend und gewinnbringend einbringen können.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG NRW.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Unterrichtsfach Sport für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ist der Nachweis einer besonderen studienangabezogenen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zu erbringen. Näheres regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Studium des Faches Sport für die Lehramtsbachelorstudiengänge der Technischen Universität Dortmund.

§ 5

Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Sport kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Informatik, Philosophie / Praktische Philosophie, Wirtschafts-Politik / Sozialwissenschaften, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre.

§ 6

Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Lehramtsbachelorstudium im Unterrichtsfach Sport umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Das Studium besteht aus den folgenden Modulen:

Studiengebiet I:

Modul I.A: Grundlagen der Bewegungs- und Sportbereiche (6 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls I.A können die Studierenden Grundformen und Grundtätigkeiten menschlichen Bewegungsverhaltens als fundamentale Bausteine für sportartspezifische Ausprägungsformen darstellen, verstehen und beurteilen. Sie haben Methodenkompetenzen erworben, die sie befähigen, ihr Fachwissen unter Berücksichtigung

der vielfältigen Sinngebungen von Sporttreiben und der pädagogischen Perspektiven auf den Sportunterricht in der Schule einzusetzen.

Modul I.B: Theorie und Praxis der Individualsportarten 1 (6 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls I.B können die Studierenden Fragestellungen und Kenntnisse zur Methodik und Didaktik der Sportarten Gerätturnen und Gymnastik/Tanz sachangemessen und pädagogisch fundiert darstellen, verstehen und beurteilen. Außerdem sind sie in der Lage, vorgegebene Bewegungsabläufe zu demonstrieren und zu vermitteln sowie erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten situationsangemessen anzuwenden.

Modul I.C: Theorie und Praxis der Individualsportarten 2 (6 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls I.C können die Studierenden Fragestellungen und Kenntnisse zur Methodik und Didaktik der Sportarten Leichtathletik und Schwimmen sachangemessen und pädagogisch fundiert darstellen, verstehen und beurteilen. Außerdem sind sie in der Lage, vorgegebene Bewegungsabläufe zu demonstrieren und zu vermitteln sowie erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten situationsangemessen anzuwenden.

Modul I.D: Theorie und Praxis der Sportspiele (8 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls I.D können die Studierenden Fragestellungen und Kenntnisse zur Sportspielmethodik und -didaktik sowie zur sportspielspezifischen Spielfähigkeit sachangemessen und pädagogisch fundiert darstellen, verstehen und beurteilen. Außerdem sind sie in der Lage, vorgegebene Bewegungsabläufe zu demonstrieren und zu vermitteln sowie erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten in vereinfachten Spielsituationen situationsangemessen anzuwenden.

Modul I.E: Theorie und Praxis des Natursports und weiterer Bewegungsfelder (8 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls I.E können die Studierenden Fragestellungen und Kenntnisse zu ausgewählten Natursportarten und weiteren Bewegungsfelder sachangemessen und pädagogisch fundiert darstellen, verstehen und beurteilen. Sie sind in der Lage, vorgegebene Bewegungsabläufe zu demonstrieren und zu vermitteln sowie erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten bei verschiedenen äußeren Bedingungen (Geländemerkmale, Wasser- bzw. Witterungsbedingungen) situationsangemessen anzuwenden.

Studiengebiet II:

Modul II.A: Grundlagen der sportwissenschaftlichen Arbeitsbereiche (10 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden haben nach Abschluss des Moduls II.A die Fähigkeit erworben, sportwissenschaftliches Grundlagenwissen sachgerecht darstellen und angemessen reflektieren zu können. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche und berufsrelevante Problemlagen zu erkennen. Sie können wissenschaftliche Arbeitstechniken nutzen und anwenden, um theoretische und empirische Erkenntnisse zu recherchieren und in ihrer Bedeutung zu verstehen.

Modul II.B: Bewegung und Sport im Kindes- und Jugendalter (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können nach Abschluss des Moduls II.B die zentralen Unterschiede der behandelten sportwissenschaftlichen Grundlagentheorien (aus der Bewegungs- und

Trainingswissenschaft, Sportmedizin, Sportpsychologie und -soziologie) benennen und erläutern, erworbenes sportwissenschaftliches Wissen auf berufsrelevante Fragestellungen hin anwenden, das theoretische Instrumentarium auf der Basis vorgegebener Beispiele / Programme diskutieren und konstruktiv anwenden sowie praxisorientierte Problemlösungen exemplarisch erarbeiten.

Modul II.C: Inklusion und Heterogenität im Schulsport (8 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls II.C können die Studierenden Fragestellungen zum Umgang mit Heterogenität, zu pädagogischem Handeln in inklusiven Sportsettings sowie zur Diagnose und individuellen Entwicklungsförderung entwickeln sowie fachwissenschaftlich und fachdidaktisch fundiert bearbeiten und erklären. Sie kennen Methoden und Strategien der fachspezifischen Diagnose motorischer, emotionaler, motivationaler und sozialer Voraussetzungen von Schülerinnen*Schülern sowie unterschiedliche Ansätze zur individuellen Förderung. Zudem können sie Handlungsmöglichkeiten in heterogenen und inklusiven sportunterrichtlichen Settings entwickeln und kritisch einordnen.

Modul II.D: Exemplarische Problemfelder der Sportwissenschaft (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können nach Abschluss des Moduls II.D die zentralen Unterschiede der behandelten sportwissenschaftlichen Theorien der Bewegungs- und Trainingswissenschaft, Sportmedizin, Sportpädagogik, Sportpsychologie und -soziologie benennen und erläutern, erworbenes sportwissenschaftliches Wissen auf unterschiedliche Problem- und Anwendungsfelder des Sports hin anwenden, das theoretische Instrumentarium auf der Basis vorgegebener Beispiele / Programme diskutieren und konstruktiv anwenden sowie praxisorientierte Problemlösungen exemplarisch erarbeiten.

- (2) Im Rahmen des Studiengbietes III können die Studierenden nach Wahl entweder im Fach Sport oder in den anderen Fächern bzw. Lernbereichen das Modul zum Berufsfeldpraktikum absolvieren. Die erworbenen 5 Leistungspunkte des Berufsfeldpraktikums aus dem Studiengbiet III werden dem Studium der Bildungswissenschaften zugeordnet (vgl. § 6 Absatz 2 der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Studium der Bildungswissenschaften in ihrer jeweils geltenden Fassung).
- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (4) Für alle Lehrveranstaltungen in den Modulen des Studiengbietes I „Theorie und Praxis der Bewegungs- und Sportbereiche“ (Module I.A bis I.E) und für ausgewählte Seminarveranstaltungen des Moduls II.A des Studiengbietes II „Sportwissenschaftliche Arbeitsbereiche“ gilt die Anwesenheitspflicht. Näheres zu den Anwesenheitspflichten wird in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs geregelt.

§ 7

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Sport im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.

- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder eine*ein von ihm*ihr beauftragte*r Lehrende*r mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.

- (6) Die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8
Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Sport sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

| Name des Moduls | Modulprüfung / Teilleistungen | benotet / unbenotet | Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung / Teil- leistungen | LP |
|---|----------------------------------|------------------------|---|----|
| I.A: Grundlagen der Bewegungs- und Sportbereiche | Modulprüfung | unbenotet | keine | 6 |
| I.B: Theorie und Praxis der Individualsportarten 1 | 2 Teilleistungen | benotet | erfolgreicher Abschluss des Moduls I.A | 6 |
| I.C: Theorie und Praxis der Individualsportarten 2 | 2 Teilleistungen | benotet | erfolgreicher Abschluss des Moduls I.A | 6 |
| I.D: Theorie und Praxis der Sportspiele | 2 Teilleistungen | benotet | erfolgreicher Abschluss des Moduls I.A | 8 |
| I.E: Theorie und Praxis des Natursports und weiterer Bewegungsfelder | 2 Teilleistungen | benotet | erfolgreicher Abschluss des Moduls I.A | 8 |
| II.A: Grundlagen der sportwissenschaftlichen Arbeitsbereiche | Modulprüfung | unbenotet | keine | 10 |
| II.B: Bewegung und Sport im Kindes- und Jugendalter | Modulprüfung | benotet | erfolgreicher Abschluss des Moduls II.A | 8 |
| II.C: Inklusion und Heterogenität im Schulsport | Modulprüfung | benotet | erfolgreicher Abschluss des Moduls II.A | 8 |
| II.D: Exemplarische Problemfelder der Sportwissenschaft | Modulprüfung | benotet | erfolgreicher Abschluss des Moduls II.A | 8 |

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.
- (3) Vor der erstmaligen Teilnahme an einem der sportpraktischen Seminare ist durch eine ärztliche Bescheinigung die Sporttauglichkeit nachzuweisen sowie der Nachweis des

Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber der DLRG / des DRK und ein Erste-Hilfe-Nachweis vorzulegen, deren Erwerb nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Sport nach dem Erwerb von 34 Leistungspunkten, von denen mindestens 26 Leistungspunkte in den Modulen II.A, II.B., II.C oder II.D erbracht worden sind, beantragt werden. Die Bachelorarbeit kann in einem sportwissenschaftlichen Arbeitsbereich nach Wahl geschrieben werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 30 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 10

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023 / 2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sport eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023 / 2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sport eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (4) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten ab dem Sommersemester 2027 in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sport eingeschrieben sind, soweit nicht bereits neue Fächerspezifische Bestimmungen für den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sport Geltung erlangt hat.
- (5) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach den vorherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 29. Mai 2024 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 19. Juni 2024.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 1. Juli 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach

Sport

für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge

an der Technischen Universität Dortmund

vom 1. Juli 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 85 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

§ 1

Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Sport als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Sport.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Das Lehramtsmasterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Studium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vor.
- (2) Die Absolvent*innen des Faches Sport verfügen über Kompetenzen, die in drei aufeinander bezogenen Studiengebieten erworben wurden: (I) Theorie und Praxis der Bewegungs- und Sportbereiche, (II) Sportwissenschaftliche Arbeitsbereiche und (III) Studien in schulischen und außerschulischen Berufsfeldern des Sports.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Sport haben die Kandidat*innen bewiesen, dass sie wissenschaftliches und didaktisch-methodisches Wissen aus den sportwissenschaftlichen und -praktischen Arbeitsbereichen selbständig anwenden sowie differenzierte Lösungsansätze sachgerecht und verständlich darstellen, verstehen, vergleichen und bewerten sowie zielgruppengerecht kommunizieren können. In den zentralen

Bewegungs- und Sportbereichen haben sie ihre sportmotorische Demonstrationsfähigkeit und Vermittlungsfähigkeiten sowie ihr fachbezogenes und didaktisches Verständnis weiterentwickelt. Sie sind in der Lage, Theorie- und Methodenangebote aus der Sportwissenschaft und -praxis auf die pädagogischen Anforderungen einer heterogenen Lerngruppe im inklusiven Schulsport ihrer gewählten Schulform zu beziehen sowie im Rahmen von Studien- bzw. Unterrichtsvorhaben berufsrelevante Frage- bzw. Themenstellungen zu entwickeln und mit Hilfe hermeneutischer und empirischer Arbeitsweisen selbstständig und fachwissenschaftlich fundiert zu bearbeiten. Dabei haben sie ihre Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie ihr (Selbst-) Reflexionsvermögen erweitert. Kompetenzen zum fachspezifischen Einsatz und zur Reflexion analoger und digitaler Medien sowie im Bereich der fachspezifischen geschlechter- und diversitätssensiblen Bildung sind spezialisiert worden. Zusätzlich finden gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die hierdurch vermittelten interkulturellen Fähigkeiten haben die Persönlichkeitsentwicklung der Kandidat*innen nachhaltig verbessert und gestärkt, so dass sie ihre durch das Studium vermittelten Fähigkeiten und Kompetenzen auch in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zielführend und gewinnbringend einbringen können.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Lehramtsmasterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt §3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5

Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Lehramtsmasterstudium können nur die Unterrichtsfächer und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6

Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Lehramtsmasterstudium im Unterrichtsfach Sport umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Das Studium besteht aus den folgenden Modulen:

Studiengebiet I:**Modul I.F: Theoretische Perspektiven auf die Sport- und Bewegungspraxis (8 LP) (Pflichtmodul)**

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls I.F haben die Studierenden gezeigt, dass sie pädagogische Perspektiven und Inhalte zu einem themenorientierten Unterrichtsvorhaben in Theorie und Praxis verknüpfen und dabei die Prinzipien des erziehenden Sportunterrichts berücksichtigen können. Sie haben nachgewiesen, dass sie fachliche Fragestellungen, Methoden, theoretische Ansätze und ausgewählte Forschungsergebnisse bei der Planung und Auswertung von Unterrichtsvorhaben angemessen verarbeiten können.

Studiengebiet II:**Modul II.E: Bewegung, Training, Leistung und Gesundheit (7 LP) (Pflichtmodul)**

Die Studierenden können nach Abschluss des Moduls II.E zentrale Theorien der Bewegungs- und Trainingswissenschaft und der Sportmedizin erläutern, Verfahren zur Diagnose motorischer Merkmalsbereiche für spezifische Adressaten problemorientiert auswählen und hinsichtlich ihrer Aussagekraft bewerten, Lern- und Trainingsprozesse in ausgewählten Kontexten selbständig initiieren und erproben sowie Trainingsinterventionen und empirische Studien zu ausgewählten bewegungs-/trainingswissenschaftlichen oder sportmedizinischen Fragestellungen konzipieren, durchführen, auswerten und kritisch reflektieren.

Modul II.F: Sport, Unterricht und Erziehung (7 LP) (Pflichtmodul)

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls II.F haben die Studierenden die Fähigkeit weiterentwickelt, sportpädagogisches und sportdidaktisches Wissen angemessen darstellen und reflektieren zu können und die erworbenen Wissensbestände hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen zu analysieren und zu diskutieren. Sie sind außerdem in der Lage, settingspezifisch geschaffenes Wissen zu prüfen, eigenständig Fragestellungen zu entwickeln, sie mit Hilfe adäquater Untersuchungsdesigns / Forschungsmethoden zu bearbeiten und die Ergebnisse im Kontext ihrer Verwendbarkeit für die Unterrichtspraxis zu diskutieren bzw. berufsrelevante Anwendungsbezüge herzustellen.

Modul II.G: Sport, Individuum und Gesellschaft (7 LP) (Pflichtmodul)

Durch die erfolgreich abgeschlossene Modulprüfung in Modul II.G haben die Studierenden die Kompetenz erlangt, das theoretische Instrumentarium auf der Basis vorgegebener Fallbeispiele zu diskutieren und konstruktiv anzuwenden sowie praxisorientierte Problemlösungen exemplarisch zu erarbeiten; unterschiedliche Deutungsangebote für sportwissenschaftlich relevante Problemfelder im Feld der Spezialisierung zu vergleichen und kritisch zu beurteilen sowie ausgewählte diagnostische Methoden für die Analyse sozialer und psychischer Prozesse zu verwenden und diese hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit kritisch beurteilen zu können.

Studiengbiet III:**Theorie-Praxis-Modul III.B: Forschendes Lernen im Schulsport (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)**

Durch den Abschluss des Theorie-Praxis-Moduls im Fach Sport haben die Studierenden nachgewiesen, dass sie unter Berücksichtigung der gewählten Schulstufe theoriegestützt ein Studienprojekt bzw. Unterrichtsvorhaben systematisch planen, methodisch fundiert durchführen und mehrperspektivisch auswerten können. Sie sind in der Lage, im Rahmen eines forschenden Lernprozesses eine wechselseitige Verbindung zwischen sportwissenschaftlichem, sportpraktischem Wissen und schulpraktischer Erfahrung herzustellen und dabei ihre eigenen subjektiven Theorien zum Erziehen und Unterrichten im Schulsport weiterzuentwickeln.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie die Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Für alle Lehrveranstaltungen im Modul I.F des Studiengbietes I „Theorie und Praxis der Bewegungs- und Sportbereiche“ und für die Seminare des Moduls TPM III.B des Studiengbietes III „Studien in schulischen und außerschulischen Berufsfeldern“ gilt die Anwesenheitspflicht. Näheres zu den Anwesenheitspflichten wird in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs geregelt.

§ 7**Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden**

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Sport im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden, der*die Dekan*in oder eine*ein von ihm*ihr beauftragte*r Lehrende*r mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerber*innen selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8
Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Sport sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

| Name des Moduls | Modulprüfung | benotet/ unbenotet | Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung | LP |
|--|--------------|-----------------------|---|----|
| I.F: Theoretische Perspektiven auf die Sport- und Bewegungspraxis | Modulprüfung | benotet | keine | 8 |
| II.E: Bewegung, Training, Leistung und Gesundheit | Modulprüfung | benotet | keine | 7 |
| II.F: Sport, Unterricht und Erziehung | Modulprüfung | benotet | keine | 7 |
| II.G: Sport, Individuum und Gesellschaft | Modulprüfung | benotet | keine | 7 |
| III.B: Forschendes Lernen im Schul- sport (Theorie- Praxis-Modul) | Modulprüfung | benotet | 1 Studienleistung | 7 |

- (2) Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.
- (3) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.
- (4) Sofern nicht bereits im Rahmen des Lehramtsbachelorstudiums überprüft, ist vor der erstmaligen Teilnahme an einem der sportpraktischen Seminare durch eine ärztliche Bescheinigung die Sporttauglichkeit nachzuweisen sowie der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmzeichens in Silber der DLRG / des DRK und ein Erste-Hilfe-Nachweis vorzulegen, deren Erwerb nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

§ 9
Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Sport nach Abschluss von zwei Spezialisierungsmodulen nach Wahl (II.E, II.F oder II.G) beantragt werden. Die Masterarbeit kann in einem sportwissenschaftlichen Arbeitsbereich nach Wahl geschrieben werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 60 bis maximal 80 Seiten betragen.

- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 10

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026 / 2027 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sport eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2026 / 2027 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sport eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (4) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten ab dem Wintersemester 2028 / 2029 in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sport eingeschrieben sind, soweit nicht bereits neue Fächerspezifische Bestimmungen für den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sport Geltung erlangt hat.
- (5) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach den vorherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 29. Mai 2024 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 19. Juni 2024.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 1. Juli 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Sport
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 1. Juli 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 55 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

§ 1

Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Sport als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für das Unterrichtsfach Sport.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Das Lehramtsbachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Lehramtsbachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Absolvent*innen des Faches Sport verfügen über Kompetenzen, die in drei aufeinander bezogenen Studiengebieten erworben wurden: (I) Theorie und Praxis der Bewegungs- und Sportbereiche, (II) Sportwissenschaftliche Arbeitsbereiche und (III) Studien in schulischen und außerschulischen Berufsfeldern des Sports.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Sport haben die Kandidat*innen bewiesen, dass sie wissenschaftliches und didaktisch-methodisches Wissen aus den sportwissenschaftlichen und -praktischen Arbeitsbereichen selbständig anwenden sowie differenzierte Lösungsansätze sachgerecht und verständlich darstellen und zielgruppengerecht kommunizieren können. Sie sind in der Lage, Theorie- und Methodenangebote aus der Sportwissenschaft und -praxis auf die pädagogischen Anforderungen unterschiedlicher Kontexte (Verein, Schule mit heterogenen und inklusiven Settings etc.) und Adressaten (Kinder, Jugendliche etc.) zu beziehen sowie berufsrelevante

Fragestellungen zu entwickeln und mit Hilfe hermeneutischer Arbeitsweisen selbstständig und fundiert zu bearbeiten. In den zentralen Bewegungs- und Sportbereichen haben sie ihre sportmotorische Demonstrationsfähigkeit und Vermittlungsfähigkeiten sowie ihr fachbezogenes und didaktisches Verständnis weiterentwickelt und zudem ihre Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten weiter entfaltet. Kompetenzen zum fachspezifischen Einsatz und zur Reflexion analoger und digitaler Medien sowie im Bereich der fachspezifischen geschlechter- und diversitätssensiblen Bildung sind vertieft worden. Zusätzlich finden gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die hierdurch vermittelten interkulturellen Fähigkeiten haben die Persönlichkeitsentwicklung der Kandidatinnen*Kandidaten nachhaltig verbessert und gestärkt, so dass sie ihre durch das Studium vermittelten Fähigkeiten und Kompetenzen auch in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zielführend und gewinnbringend einbringen können.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG NRW.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Unterrichtsfach Sport für ein Lehramt an Berufskollegs ist der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zu erbringen. Näheres regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Studium des Faches Sport für die Lehramtsbachelorstudiengänge der Technischen Universität Dortmund.

§ 5

Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Sport kann in Kombination mit einem oder einer der folgenden beruflichen Fachrichtungen oder Unterrichtsfächer studiert werden: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Chemie, Informatik, Mathematik, Physik. Das Unterrichtsfach Sport kann auch mit dem Studium des Förderschwerpunktes körperliche und motorische Entwicklung oder des Förderschwerpunktes Sehen verbunden werden, wenn dies in begründeten Ausnahmefällen erforderlich ist und das für Schule zuständige Ministerium zustimmt.

§ 6

Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Lehramtsbachelorstudium im Unterrichtsfach Sport umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

Studiengebiet I:**Modul I.A: Grundlagen der Bewegungs- und Sportbereiche (6 LP) (Pflichtmodul)**

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls I.A können die Studierenden Grundformen und Grundtätigkeiten menschlichen Bewegungsverhaltens als fundamentale Bausteine für sportartspezifische Ausprägungsformen darstellen, verstehen und beurteilen. Sie haben Methodenkompetenzen erworben, die sie befähigen, ihr Fachwissen unter Berücksichtigung der vielfältigen Sinngebungen von Sporttreiben und der pädagogischen Perspektiven auf den Sportunterricht in der Schule einzusetzen.

Modul I.B: Theorie und Praxis der Individualsportarten 1 (6 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls I.B können die Studierenden Fragestellungen und Kenntnisse zur Methodik und Didaktik der Sportarten Gerätturnen und Gymnastik/Tanz sachangemessen und pädagogisch fundiert darstellen, verstehen und beurteilen. Außerdem sind sie in der Lage, vorgegebene Bewegungsabläufe zu demonstrieren und zu vermitteln sowie erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten situationsangemessen anzuwenden.

Modul I.C: Theorie und Praxis der Individualsportarten 2 (6 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls I.C können die Studierenden Fragestellungen und Kenntnisse zur Methodik und Didaktik der Sportarten Leichtathletik und Schwimmen sachangemessen und pädagogisch fundiert darstellen, verstehen und beurteilen. Außerdem sind sie in der Lage, vorgegebene Bewegungsabläufe zu demonstrieren und zu vermitteln sowie erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten situationsangemessen anzuwenden.

Modul I.D: Theorie und Praxis der Sportspiele (8 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls I.D können die Studierenden Fragestellungen und Kenntnisse zur Sportspielmethodik und -didaktik sowie zur sportspielspezifischen Spielfähigkeit sachangemessen und pädagogisch fundiert darstellen, verstehen und beurteilen. Außerdem sind sie in der Lage, vorgegebene Bewegungsabläufe zu demonstrieren und zu vermitteln sowie erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten in vereinfachten Spielsituationen situationsangemessen anzuwenden.

Modul I.E: Theorie und Praxis des Natursports und weiterer Bewegungsfelder (8 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls I.E können die Studierenden Fragestellungen und Kenntnisse zu ausgewählten Natursportarten und weiteren Bewegungsfelder sachangemessen und pädagogisch fundiert darstellen, verstehen und beurteilen. Sie sind in der Lage, vorgegebene Bewegungsabläufe zu demonstrieren und zu vermitteln sowie erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten bei verschiedenen äußeren Bedingungen (Geländemerkmale, Wasser- bzw. Witterungsbedingungen) situationsangemessen anzuwenden.

Studienggebiet II:**Modul II.A: Grundlagen der sportwissenschaftlichen Arbeitsbereiche (10 LP) (Pflichtmodul)**

Die Studierenden haben nach Abschluss des Moduls II.A die Fähigkeit erworben, sportwissenschaftliches Grundlagenwissen sachgerecht darstellen und angemessen reflektieren zu können. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche und berufsrelevante Problemlagen zu erkennen. Sie können wissenschaftliche Arbeitstechniken nutzen und anwenden, um theoretische und empirische Erkenntnisse zu recherchieren und in ihrer Bedeutung zu verstehen.

Modul II.B: Bewegung und Sport im Kindes- und Jugendalter (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können nach Abschluss des Moduls II.B die zentralen Unterschiede der behandelten sportwissenschaftlichen Grundlagentheorien (aus der Bewegungs- und Trainingswissenschaft, Sportmedizin, Sportpsychologie und -soziologie) benennen und erläutern, erworbenes sportwissenschaftliches Wissen auf berufsrelevante Fragestellungen hin anwenden, das theoretische Instrumentarium auf der Basis vorgegebener Beispiele / Programme diskutieren und konstruktiv anwenden sowie praxisorientierte Problemlösungen exemplarisch erarbeiten.

Modul II.C: Inklusion und Heterogenität im Schulsport (8 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls II.C können die Studierenden Fragestellungen zum Umgang mit Heterogenität, zu pädagogischem Handeln in inklusiven Sportsettings sowie zur Diagnose und individuellen Entwicklungsförderung entwickeln sowie fachwissenschaftlich und fachdidaktisch fundiert bearbeiten und erklären. Sie kennen Methoden und Strategien der fachspezifischen Diagnose motorischer, emotionaler, motivationaler und sozialer Voraussetzungen von Schülerinnen*Schülern sowie unterschiedliche Ansätze zur individuellen Förderung. Zudem können sie Handlungsmöglichkeiten in heterogenen und inklusiven sportunterrichtlichen Settings entwickeln und kritisch einordnen.

Modul II.D: Exemplarische Problemfelder der Sportwissenschaft (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können nach Abschluss des Moduls II.D die zentralen Unterschiede der behandelten sportwissenschaftlichen Theorien der Bewegungs- und Trainingswissenschaft, Sportmedizin, Sportpädagogik, Sportpsychologie und -soziologie benennen und erläutern, erworbenes sportwissenschaftliches Wissen auf unterschiedliche Problem- und Anwendungsfelder des Sports hin anwenden, das theoretische Instrumentarium auf der Basis vorgegebener Beispiele / Programme diskutieren und konstruktiv anwenden sowie praxisorientierte Problemlösungen exemplarisch erarbeiten.

- (2) Im Rahmen des Studienggebietes III können die Studierenden nach Wahl entweder im Fach Sport oder in den anderen Fächern bzw. Lernbereichen das Modul zum Berufsfeldpraktikum absolvieren. Die erworbenen 5 Leistungspunkte des Berufsfeldpraktikums aus dem Studienggebiet III werden dem Studium der Bildungswissenschaften zugeordnet (vgl. § 6 Absatz 2 der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Studium der Bildungswissenschaften in ihrer jeweils geltenden Fassung).

- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (4) Für alle Lehrveranstaltungen in den Modulen des Studiengbietes I „Theorie und Praxis der Bewegungs- und Sportbereiche“ (Module I.A bis I.E) und für ausgewählte Seminarveranstaltungen des Moduls II.A des Studiengbietes II „Sportwissenschaftliche Arbeitsbereiche“ gilt die Anwesenheitspflicht. Näheres zu den Anwesenheitspflichten wird in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuches geregelt.

§ 7

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Sport im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder eine*ein von ihm*ihr beauftragte*r Lehrende*r mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.

- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerber*innen selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Sport sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

| Name des Moduls | Modulprüfung / Teilleistungen | benotet / unbenotet | Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung / Teil- leistungen | LP |
|---|----------------------------------|------------------------|---|----|
| I.A: Grundlagen der Bewegungs- u. Sportbereiche | Modulprüfung | unbenotet | keine | 6 |
| I.B: Theorie und Praxis der Individual- sportarten 1 | 2 Teilleistungen | benotet | erfolgreicher Abschluss des Moduls I.A | 6 |
| I.C: Theorie und Praxis der Individual- sportarten 2 | 2 Teilleistungen | benotet | erfolgreicher Abschluss des Moduls I.A | 6 |
| I.D: Theorie und Praxis der Sportspiele | 2 Teilleistungen | benotet | erfolgreicher Abschluss des Moduls I.A | 8 |
| I.E: Theorie und Praxis des Natursports und weiterer Bewegungsfelder | 2 Teilleistungen | benotet | erfolgreicher Abschluss des Moduls I.A | 8 |
| II.A: Grundlagen der sportwissenschaftlichen Arbeitsbereiche | Modulprüfung | unbenotet | keine | 10 |
| II.B: Bewegung und Sport im Kindes- und Jugendalter | Modulprüfung | benotet | erfolgreicher Abschluss des Moduls II.A | 8 |
| II.C: Inklusion und Heterogenität im Schulsport | Modulprüfung | benotet | erfolgreicher Abschluss des Moduls II.A | 8 |
| II.D: Exemplarische Problemfelder der Sportwissenschaft | Modulprüfung | benotet | erfolgreicher Abschluss des Moduls II.A | 8 |

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.
- (3) Vor der erstmaligen Teilnahme an einem der sportpraktischen Seminare ist durch eine ärztliche Bescheinigung die Sporttauglichkeit nachzuweisen sowie der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber der DLRG / des DRK und ein Erste-Hilfe-Nachweis vorzulegen, deren Erwerb nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

§ 9**Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Sport nach dem Erwerb von 34 Leistungspunkten, von denen mindestens 26 Leistungspunkte in den Modulen II.A, II.B, II.C oder II.D erbracht worden sind, begonnen werden. Die Bachelorarbeit kann in einem sportwissenschaftlichen Arbeitsbereich nach Wahl geschrieben werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 30 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 10**Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023 / 2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Sport eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023 / 2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Sport eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (4) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten ab dem Sommersemester 2027 in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Sport eingeschrieben sind, soweit nicht bereits neue Fächerspezifische Bestimmungen für den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Sport Geltung erlangt hat.
- (5) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach den vorherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 29. Mai 2024 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 19. Juni 2024.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 1. Juli 2024

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Sport
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 12. Juli 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 85 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

§ 1

Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Sport als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für das Unterrichtsfach Sport.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Das Lehramtsmasterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Berufskollegs. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Studium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs vor.
- (2) Die Absolvent*innen des Faches Sport verfügen über Kompetenzen, die in drei aufeinander bezogenen Studiengebieten erworben wurden: (I) Theorie und Praxis der Bewegungs- und Sportbereiche, (II) Sportwissenschaftliche Arbeitsbereiche und (III) Studien in schulischen und außerschulischen Berufsfeldern des Sports.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Sport haben die Kandidat*innen bewiesen, dass sie wissenschaftliches und didaktisch-methodisches Wissen aus den sportwissenschaftlichen und -praktischen Arbeitsbereichen selbständig anwenden sowie differenzierte Lösungsansätze sachgerecht und verständlich darstellen, verstehen, vergleichen und bewerten sowie zielgruppengerecht kommunizieren können. In den zentralen

Bewegungs- und Sportbereichen haben sie ihre sportmotorische Demonstrationsfähigkeit und Vermittlungsfähigkeiten sowie ihr fachbezogenes und didaktisches Verständnis weiterentwickelt. Sie sind in der Lage, Theorie- und Methodenangebote aus der Sportwissenschaft und -praxis auf die pädagogischen Anforderungen einer heterogenen Lerngruppe im inklusiven Schulsport ihrer gewählten Schulform zu beziehen sowie im Rahmen von Studien- bzw. Unterrichtsvorhaben berufsrelevante Frage- bzw. Themenstellungen zu entwickeln und mit Hilfe hermeneutischer und empirischer Arbeitsweisen selbstständig und fachwissenschaftlich fundiert zu bearbeiten. Dabei haben sie ihre Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie ihr (Selbst-) Reflexionsvermögen erweitert. Kompetenzen zum fachspezifischen Einsatz und zur Reflexion analoger und digitaler Medien sowie im Bereich der fachspezifischen geschlechter- und diversitätssensiblen Bildung sind spezialisiert worden. Zusätzlich finden gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die hierdurch vermittelten interkulturellen Fähigkeiten haben die Persönlichkeitsentwicklung der Kandidatinnen*Kandidaten nachhaltig verbessert und gestärkt, so dass sie ihre durch das Studium vermittelten Fähigkeiten und Kompetenzen auch in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zielführend und gewinnbringend einbringen können.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Lehramtsmasterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt §3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5

Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Lehramtsmasterstudium können nur die Unterrichtsfächer, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6

Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Lehramtsmasterstudium im Unterrichtsfach Sport umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Das Studium besteht aus folgenden Modulen:

Studiengebiet I:**Modul I.F: Theoretische Perspektiven auf die Sport- und Bewegungspraxis (8 LP) (Pflichtmodul)**

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls I.F haben die Studierenden gezeigt, dass sie pädagogische Perspektiven und Inhalte zu einem themenorientierten Unterrichtsvorhaben in Theorie und Praxis verknüpfen und dabei die Prinzipien des erziehenden Sportunterrichts berücksichtigen können. Sie haben nachgewiesen, dass sie fachliche Fragestellungen, Methoden, theoretische Ansätze und ausgewählte Forschungsergebnisse bei der Planung und Auswertung von Unterrichtsvorhaben angemessen verarbeiten können.

Studiengebiet II:**Modul II.E: Bewegung, Training, Leistung und Gesundheit (7 LP) (Pflichtmodul)**

Die Studierenden können nach Abschluss des Moduls II.E zentrale Theorien der Bewegungs- und Trainingswissenschaft und der Sportmedizin erläutern, Verfahren zur Diagnose motorischer Merkmalsbereiche für spezifische Adressaten problemorientiert auswählen und hinsichtlich ihrer Aussagekraft bewerten, Lern- und Trainingsprozesse in ausgewählten Kontexten selbständig initiieren und erproben sowie Trainingsinterventionen und empirische Studien zu ausgewählten bewegungs-/trainingswissenschaftlichen oder sportmedizinischen Fragestellungen konzipieren, durchführen, auswerten und kritisch reflektieren.

Modul II.F: Sport, Unterricht und Erziehung (7 LP) (Pflichtmodul)

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls II.F haben die Studierenden die Fähigkeit weiterentwickelt, sportpädagogisches und sportdidaktisches Wissen angemessen darstellen und reflektieren zu können und die erworbenen Wissensbestände hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen zu analysieren und zu diskutieren. Sie sind außerdem in der Lage, settingspezifisch geschaffenes Wissen zu prüfen, eigenständig Fragestellungen zu entwickeln, sie mit Hilfe adäquater Untersuchungsdesigns / Forschungsmethoden zu bearbeiten und die Ergebnisse im Kontext ihrer Verwendbarkeit für die Unterrichtspraxis zu diskutieren bzw. berufsrelevante Anwendungsbezüge herzustellen.

Modul II.G: Sport, Individuum und Gesellschaft (7 LP) (Pflichtmodul)

Durch die erfolgreich abgeschlossene Modulprüfung in Modul II.G haben die Studierenden die Kompetenz erlangt, das theoretische Instrumentarium auf der Basis vorgegebener Fallbeispiele zu diskutieren und konstruktiv anzuwenden sowie praxisorientierte Problemlösungen exemplarisch zu erarbeiten; unterschiedliche Deutungsangebote für sportwissenschaftlich relevante Problemfelder im Feld der Spezialisierung zu vergleichen und kritisch zu beurteilen sowie ausgewählte diagnostische Methoden für die Analyse sozialer und psychischer Prozesse zu verwenden und diese hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit kritisch beurteilen zu können.

Studiengbiet III:**Theorie-Praxis-Modul III.B: Forschendes Lernen im Schulsport (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)**

Durch den Abschluss des Theorie-Praxis-Moduls im Fach Sport haben die Studierenden nachgewiesen, dass sie unter Berücksichtigung der gewählten Schulstufe theoriegestützt ein Studienprojekt bzw. Unterrichtsvorhaben systematisch planen, methodisch fundiert durchführen und mehrperspektivisch auswerten können. Sie sind in der Lage, im Rahmen eines forschenden Lernprozesses eine wechselseitige Verbindung zwischen sportwissenschaftlichem, sportpraktischem Wissen und schulpraktischer Erfahrung herzustellen und dabei ihre eigenen subjektiven Theorien zum Erziehen und Unterrichten im Schulsport weiterzuentwickeln.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Für alle Lehrveranstaltungen im Modul I.F des Studiengbietes I „Theorie und Praxis der Bewegungs- und Sportbereiche“ und für die Seminare des Moduls TPM III.B des Studiengbietes III „Studien in schulischen und außerschulischen Berufsfeldern“ gilt die Anwesenheitspflicht. Näheres zu den Anwesenheitspflichten wird in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs geregelt.

§ 7**Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden**

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Sport im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder eine*ein von ihm*ihr beauftragte*r Lehrende*r mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerber*innen selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

**§ 8
Prüfungen**

(1) Im Unterrichtsfach Sport sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

| Name des Moduls | Modulprüfung | benotet/ unbenotet | Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung | LP |
|---|---------------------|-------------------------------|---|-----------|
| I.F: Theoretische Perspektiven auf die Sport- und Bewegungspraxis | Modulprüfung | benotet | keine | 8 |
| II.E: Bewegung, Training, Leistung und Gesundheit | Modulprüfung | benotet | keine | 7 |
| II.F: Sport, Unterricht und Erziehung | Modulprüfung | benotet | keine | 7 |
| II.G: Sport, Individuum und Gesellschaft | Modulprüfung | benotet | keine | 7 |
| III.B: Forschendes Lernen im Schulsport (Theorie-Praxis-Modul) | Modulprüfung | benotet | 1 Studienleistung | 7 |

- (2) Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.
- (3) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.
- (4) Sofern nicht bereits im Rahmen des Lehramtsbachelorstudiums überprüft, ist vor der erstmaligen Teilnahme an einem der sportpraktischen Seminare durch eine ärztliche Bescheinigung die Sporttauglichkeit nachzuweisen sowie der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmzeichens in Silber der DLRG / des DRK und ein Erste-Hilfe-Nachweis vorzulegen, deren Erwerb nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

**§ 9
Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Sport nach Abschluss von zwei Spezialisierungsmodulen nach Wahl (II.E, II.F oder II.G) beantragt werden. Die Masterarbeit kann in einem sportwissenschaftlichen Arbeitsbereich nach Wahl geschrieben werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 60 bis maximal 80 Seiten betragen.

- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 10

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026 / 2027 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Sport eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2026 / 2027 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Sport eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (4) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten ab dem Wintersemester 2028 / 2029 in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Sport eingeschrieben sind, soweit nicht bereits neue Fächerspezifische Bestimmungen für den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Sport Geltung erlangt hat.
- (5) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach den vorherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 29. Mai 2024 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 19. Juni 2024.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 12. Juli 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach

Sport

für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung

zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge

an der Technischen Universität Dortmund

vom 1. Juli 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 55 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

§ 1

Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Sport als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Sport.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Das Lehramtsbachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Lehramtsbachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Absolvent*innen des Faches Sport verfügen über Kompetenzen, die in drei aufeinander bezogenen Studiengebieten erworben wurden: (I) Theorie und Praxis der Bewegungs- und Sportbereiche, (II) Sportwissenschaftliche Arbeitsbereiche und (III) Studien in schulischen und außerschulischen Berufsfeldern des Sports.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Sport haben die Kandidat*innen bewiesen, dass sie wissenschaftliches und didaktisch-methodisches Wissen aus den sportwissenschaftlichen und -praktischen Arbeitsbereichen selbständig anwenden sowie differenzierte Lösungsansätze sachgerecht und verständlich darstellen und anwenden zielgruppengerecht kommunizieren können. Sie sind in der Lage, Theorie- und Methodenangebote aus der Sportdidaktik und -praxis auf die pädagogischen Anforderungen unterschiedlicher verschiedener Kontexte (Verein, Schule mit heterogenen und inklusiven Settings etc.) und Adressaten (Kinder, Jugendliche etc.) zu beziehen sowie berufsrelevante

Fragestellungen zu entwickeln und mit Hilfe hermeneutischer Arbeitsweisen selbstständig und fundiert zu bearbeiten. In ausgewählten Individualsportarten und Sportspielen haben sie ihre sportmotorische Demonstrationsfähigkeit und Vermittlungsfähigkeiten sowie ihr fachbezogenes und didaktisches Verständnis weiterentwickelt und zudem ihre Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten weiter entfaltet. Kompetenzen zum fachspezifischen Einsatz und zur Reflexion analoger und digitaler Medien sowie im Bereich der fachspezifischen geschlechter- und diversitätssensiblen Bildung sind vertieft worden. Zusätzlich finden gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die hierdurch vermittelten interkulturellen Fähigkeiten haben die Persönlichkeitsentwicklung der Kandidatinnen*Kandidaten nachhaltig verbessert und gestärkt, so dass sie ihre durch das Studium vermittelten Fähigkeiten und Kompetenzen auch in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zielführend und gewinnbringend einbringen können.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG NRW.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Unterrichtsfach Sport für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung ist der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zu erbringen. Näheres regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Studium des Faches Sport für die Lehramtsbachelorstudiengänge der Technischen Universität Dortmund.

§ 5

Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Unterrichtsfach Sport ist mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und einem weiteren Unterrichtsfach oder Lernbereich zu kombinieren.
- (2) Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder der Förderschwerpunkt Sehen zu wählen. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache. Wird der Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung belegt, darf abweichend von Satz 2 als zweite sonderpädagogische Fachrichtung nur der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gewählt werden.

- (3) Das Unterrichtsfach Sport kann mit einem der folgenden Unterrichtsfächer oder Lernbereiche kombiniert werden: Mathematische Grundbildung, Sprachliche Grundbildung, Deutsch, Mathematik.

§ 6

Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Lehramtsbachelorstudium im Unterrichtsfach Sport umfasst 38 Leistungspunkte (LP). Das Studium besteht aus folgenden Modulen:

Studiengebiet I:

Modul I.A: Grundlagen der Bewegungs- und Sportbereiche (6 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls I.A können die Studierenden Grundformen und Grundtätigkeiten menschlichen Bewegungsverhaltens als fundamentale Bausteine für sportartspezifische Ausprägungsformen darstellen, verstehen und beurteilen. Sie haben Methodenkompetenzen erworben, die sie befähigen, ihr Fachwissen unter Berücksichtigung der vielfältigen Sinngebungen von Sporttreiben und der pädagogischen Perspektiven auf den Sportunterricht in der Schule einzusetzen.

Modul I.BC: Theorie und Praxis der Individualsportarten (8 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls I.BC können die Studierenden Fragestellungen und Kenntnisse zur Methodik und Didaktik der entsprechenden Sport- und Bewegungsfelder sachangemessen und pädagogisch fundiert darstellen, verstehen und beurteilen. Außerdem sind sie in der Lage, vorgegebene Bewegungsabläufe zu demonstrieren und zu vermitteln sowie erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten situationsangemessen anzuwenden.

Modul I.DE: Theorie und Praxis der Sportspiele (8 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls I.DE können die Studierenden Fragestellungen und Kenntnisse zur Sportspielmethodik und -didaktik sowie zur sportspielspezifischen Spielfähigkeit sachangemessen und pädagogisch fundiert darstellen, verstehen und beurteilen. Außerdem sind sie in der Lage, vorgegebene Bewegungsabläufe zu demonstrieren und zu vermitteln sowie erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten in vereinfachten Spielsituationen situationsangemessen anzuwenden.

Studiengebiet II:

Modul II.A: Grundlagen der sportwissenschaftlichen Arbeitsbereiche (10 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden haben nach Abschluss des Moduls II.A die Fähigkeit erworben, sportwissenschaftliches Grundlagenwissen sachgerecht darstellen und angemessen reflektieren zu können. Sie können wissenschaftliche Arbeitstechniken nutzen und anwenden, um theoretische und empirische Erkenntnisse zu recherchieren und in ihrer Bedeutung zu verstehen.

Modul II.C: Inklusion und Heterogenität im Schulsport (6 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls II.C können die Studierenden Fragestellungen zum Umgang mit Heterogenität, zu pädagogischem Handeln in inklusiven Sportsettings sowie zur Diagnose und individuellen Entwicklungsförderung entwickeln sowie fachwissenschaftlich und fachdidaktisch fundiert bearbeiten und erklären. Sie kennen Methoden und Strategien der fachspezifischen Diagnose motorischer, emotionaler, motivationaler und sozialer Voraussetzungen von Schülerinnen*Schülern sowie unterschiedliche Ansätze zur individuellen Förderung. Zudem können sie Handlungsmöglichkeiten in heterogenen und inklusiven sportunterrichtlichen Settings entwickeln und kritisch einordnen.

- (2) Im Rahmen des Studiengbietes III können die Studierenden nach Wahl entweder im Fach Sport oder in den anderen Fächern bzw. Lernbereichen das Modul zum Berufsfeldpraktikum absolvieren. Die erworbenen 5 Leistungspunkte des Berufsfeldpraktikums aus dem Studiengbiet III werden dem Studium der Bildungswissenschaften zugeordnet (vgl. § 6 Absatz 2 der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Studium der Bildungswissenschaften in ihrer jeweils geltenden Fassung).
- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (4) Für alle Lehrveranstaltungen in den Modulen des Studiengbietes I „Theorie und Praxis der Bewegungs- und Sportbereiche“ (Module I.A, I.BC und I.DE) und für ausgewählte Seminarveranstaltungen des Moduls II.A des Studiengbietes II „Sportwissenschaftliche Arbeitsbereiche“ gilt die Anwesenheitspflicht. Näheres zu den Anwesenheitspflichten wird in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs geregelt.

§ 7

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Sport im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder eine*ein von ihm*ihr beauftragte*r Lehrende*r mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum

- anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerber*innen selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Sport sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

| Name des Moduls | Modulprüfung / Teilleistungen | benotet / unbenotet | Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung / Teil- leistungen | LP |
|--|----------------------------------|------------------------|---|----|
| I.A: Grundlagen der Bewegungs- und Sportbereiche | Modulprüfung | unbenotet | keine | 6 |
| I.BC: Theorie und Praxis der Individualsportarten | Modulprüfung | benotet | erfolgreicher Abschluss des Moduls I.A | 8 |
| I.DE: Theorie und Praxis der Sportspiele | Modulprüfung | benotet | erfolgreicher Abschluss des Moduls I.A | 8 |
| II.A: Grundlagen der sportwissenschaft- lichen Arbeitsbereiche | Modulprüfung | unbenotet | keine | 10 |
| II.C: Inklusion und Heterogenität im Schulsport | Modulprüfung | benotet | erfolgreicher Abschluss des Moduls II.A | 6 |

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.
- (3) Vor der erstmaligen Teilnahme an einem der sportpraktischen Seminare ist durch eine ärztliche Bescheinigung die Sporttauglichkeit nachzuweisen sowie der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber der DLRG / des DRK und ein Erste-Hilfe-Nachweis vorzulegen, deren Erwerb nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Sport nach dem Erwerb von 19 Leistungspunkten, von denen 16 Leistungspunkte in den Modulen II.A und II.C erbracht worden sind, begonnen werden. Die Bachelorarbeit kann in einem sportwissenschaftlichen Arbeitsbereich nach Wahl geschrieben werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 30 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 10**Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023 / 2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Sport eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023 / 2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Sport eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (4) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten ab dem Sommersemester 2027 in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Sport eingeschrieben sind, soweit nicht bereits neue Fächerspezifische Bestimmungen für den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Sport Geltung erlangt hat.
- (5) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach den vorherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 29. Mai 2024 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 19. Juni 2024.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 1. Juli 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach

Sport

für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung

zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge

an der Technischen Universität Dortmund

vom 1. Juli 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 85 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

§ 1

Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Sport als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Sport.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Das Lehramtsmasterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Studium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vor.
- (2) Die Absolvent*innen des Faches Sport verfügen über Kompetenzen, die in drei aufeinander bezogenen Studiengebieten erworben wurden: (I) Theorie und Praxis der Bewegungs- und Sportbereiche, (II) Sportwissenschaftliche Arbeitsbereiche und (III) Studien in schulischen und außerschulischen Berufsfeldern des Sports.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Sport haben die Kandidat*innen bewiesen, dass sie wissenschaftliches und didaktisch-methodisches Wissen aus den sportwissenschaftlichen und -praktischen Arbeitsbereichen selbständig anwenden sowie differenzierte Lösungsansätze sachgerecht und verständlich darstellen, verstehen, vergleichen und bewerten sowie zielgruppengerecht kommunizieren können. In den zentralen

Bewegungs- und Sportbereichen haben sie ihre sportmotorische Demonstrationsfähigkeit und Vermittlungsfähigkeiten sowie ihr fachbezogenes und didaktisches Verständnis weiterentwickelt und zudem ihre Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten erweitert. Sie sind in der Lage, Theorie- und Methodenangebote aus der Sportdidaktik und -praxis auf die pädagogischen Anforderungen einer heterogenen Lerngruppe im inklusiven Schulsport ihrer gewählten Schulform zu beziehen sowie im Rahmen von Studien- bzw. Unterrichtsvorhaben berufsrelevante Frage- bzw. Themenstellungen zu entwickeln und mit Hilfe hermeneutischer und empirischer Arbeitsweisen selbstständig und fachwissenschaftlich fundiert zu bearbeiten. Dabei haben sie ihre Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie ihr (Selbst-) Reflexionsvermögen erweitert. Kompetenzen zum fachspezifischen Einsatz und zur Reflexion analoger und digitaler Medien sowie im Bereich der fachspezifischen geschlechter- und diversitätssensiblen Bildung sind spezialisiert worden. Zusätzlich finden gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die hierdurch vermittelten interkulturellen Fähigkeiten haben die Persönlichkeitsentwicklung der Kandidatinnen*Kandidaten nachhaltig verbessert und gestärkt, so dass sie ihre durch das Studium vermittelten Fähigkeiten und Kompetenzen auch in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zielführend und gewinnbringend einbringen können.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Lehramtsmasterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5

Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Lehramtsmasterstudium können nur die Unterrichtsfächer, Lernbereiche und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6

Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Lehramtsmasterstudium im Unterrichtsfach Sport umfasst 17 Leistungspunkte (LP). Das Studium besteht aus den folgenden Modulen:

Studiengebiet I:**Modul I.G: Theorie und Praxis der Bewegungserziehung (8 LP) (Pflichtmodul)**

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls I.G haben die Studierenden gezeigt, dass sie pädagogische Perspektiven und Inhalte zu einem themenorientierten Unterrichtsvorhaben in Theorie und Praxis verknüpfen und dabei die Prinzipien des erziehenden und fördernden Sportunterrichts berücksichtigen können. Sie haben nachgewiesen, dass sie fachliche Fragestellungen, diagnostisches Beurteilungsvermögen, Methoden, theoretische Ansätze und ausgewählte Forschungsergebnisse bei der Planung und Auswertung von Unterrichtsvorhaben angemessen verarbeiten können.

Studiengebiet II:**Modul II.F: Sport, Unterricht und Erziehung (6 bzw. 9 LP) (Pflichtmodul)**

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls II.F haben die Studierenden die Fähigkeit weiterentwickelt, sportpädagogisches und sportdidaktisches Wissen angemessen darstellen und reflektieren zu können und die erworbenen Wissensbestände hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen zu analysieren und zu diskutieren. Sie sind außerdem in der Lage, settingspezifisch geschaffenes Wissen zu prüfen, eigenständig Fragestellungen zu entwickeln, sie mit Hilfe adäquater Untersuchungsdesigns / Forschungsmethoden zu bearbeiten und die Ergebnisse im Kontext ihrer Verwendbarkeit für die Unterrichtspraxis zu diskutieren bzw. berufsrelevante Anwendungsbezüge herzustellen.

Hinweis: Wird das Theorie-Praxis-Modul nicht im Fach Sport studiert, dann sind im Modul II.F 9 Leistungspunkte zu erwerben. Ansonsten werden mit erfolgreichem Abschluss des Moduls II.F 6 Leistungspunkte erworben.

Studiengebiet III:**Theorie-Praxis-Modul III.B: Forschendes Lernen im Schulsport (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)**

Durch den Abschluss des Theorie-Praxis-Moduls im Fach Sport haben die Studierenden nachgewiesen, dass sie unter Berücksichtigung der gewählten Schulstufe theoriegestützt ein Studienprojekt bzw. Unterrichtsvorhaben systematisch planen, methodisch fundiert durchführen und mehrperspektivisch auswerten können. Sie sind in der Lage, im Rahmen eines forschenden Lernprozesses eine wechselseitige Verbindung zwischen sportwissenschaftlichem, sportpraktischem Wissen und schulpraktischer Erfahrung herzustellen und dabei ihre eigenen subjektiven Theorien zum Erziehen und Unterrichten im Schulsport weiterzuentwickeln.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Für alle Lehrveranstaltungen im Modul I.G des Studiengbietes I „Theorie und Praxis der Bewegungs- und Sportbereiche“ und für die Seminare des Moduls TPM III.B des Studiengbietes III „Studien in schulischen und außerschulischen Berufsfeldern“ gilt die

Anwesenheitspflicht. Näheres zu den Anwesenheitspflichten wird in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuches geregelt.

§ 7

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Sport im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder eine*ein von ihm*ihr beauftragte*r Lehrende*r mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader

Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).

2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerber*innen selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Sport sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

| Name des Moduls | Modulprüfung | benotet/ unbenotet | Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung | LP |
|--|--------------|-----------------------|---|--------|
| I.G: Theorie und Praxis der Bewegungserziehung | Modulprüfung | benotet | keine | 8 |
| II.F: Sport, Unterricht und Erziehung | Modulprüfung | benotet | keine | 6 o. 9 |
| III.B: Forschendes Lernen im Schulsport (Theorie-Praxis-Modul) | Modulprüfung | benotet | 1 Studienleistung | 7 |

- (2) Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.
- (3) Wird das Theorie-Praxis-Modul nicht im Fach Sport studiert, dann sind im Modul II.F 9 Leistungspunkte zu erwerben. Andernfalls werden mit erfolgreichem Abschluss des Moduls II.F 6 Leistungspunkte erworben.
- (4) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.
- (5) Sofern nicht bereits im Rahmen des Lehramtsbachelorstudiums überprüft, ist vor der erstmaligen Teilnahme an einem der sportpraktischen Seminare durch eine ärztliche

Bescheinigung die Sporttauglichkeit nachzuweisen sowie der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmzeichens in Silber der DLRG / des DRK und ein Erste-Hilfe-Nachweis vorzulegen, deren Erwerb nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

§ 9

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Sport nach dem Abschluss des Spezialisierungsmoduls II.F beantragt werden. Die Masterarbeit kann in einem sportwissenschaftlichen Arbeitsbereich nach Wahl geschrieben werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 60 bis maximal 80 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 10

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026 / 2027 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Sport eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2026 / 2027 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Sport eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (4) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten ab dem Wintersemester 2028 / 2029 in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Sport eingeschrieben sind, soweit nicht bereits neue Fächerspezifische Bestimmungen für den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Sport Geltung erlangt hat.
- (5) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach den vorherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 29. Mai 2024 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 19. Juni 2024.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 1. Juli 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer